

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 1386/2007 DES RATES

vom 22. Oktober 2007

mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (nachstehend „NAFO-Übereinkommen“ genannt) wurde vom Rat mit der Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 vom 28. Dezember 1978 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ⁽²⁾ genehmigt und ist am 1. Januar 1979 in Kraft getreten.
- (2) Das NAFO-Übereinkommen bildet den geeigneten Rahmen für eine multilaterale Zusammenarbeit bei der Erhaltung und rationellen Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Bereich des Übereinkommens.
- (3) Auf ihrer 25. Jahrestagung, die vom 15. bis 19. September 2003 in Halifax stattfand, nahm die NAFO eine umfassende Revision der Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen an, die für Fischereifahrzeuge gelten, die im Übereinkommensbereich außerhalb der Grenzen der nationalen Gerichtsbarkeit der Vertragsparteien tätig sind.
- (4) Diese Maßnahmen umfassen auch Bestimmungen zur Förderung der Einhaltung der Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge von

Nichtvertragsparteien, damit die Einhaltung der Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der NAFO uneingeschränkt gewährleistet ist.

- (5) Die Maßnahmen umfassen Kontrollmaßnahmen für die im NAFO-Bereich tätigen Schiffe unter der Flagge einer der Vertragsparteien, eine Regelung für die Kontrollen auf See und im Hafen, die Kontroll- und Überwachungsverfahren einschließt, sowie Verfahren, die bei Verstößen von den Vertragsparteien angewandt werden müssen.
- (6) Die Regelung schreibt verbindlich vor, dass Schiffe von Nichtvertragsparteien inspiziert werden müssen, wenn sie Häfen von Vertragsparteien von sich aus anlaufen, und verbietet das Anlanden oder Umladen, wenn bei einer solchen Inspektion festgestellt wird, dass die Fänge unter Missachtung der Bestandserhaltungsmaßnahmen der NAFO getätigt wurden.
- (7) Gemäß den Artikeln 11 und 12 des NAFO-Übereinkommens sind diese Empfehlungen am 1. Januar 2004 in Kraft getreten und seit diesem Zeitpunkt für die Vertragsparteien verbindlich; die Gemeinschaft sollte diese Maßnahmen anwenden.
- (8) Die meisten von der NAFO verabschiedeten Maßnahmen sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 1956/88 des Rates vom 9. Juni 1988 zur Durchführung der Regelung gemeinsamer internationaler Inspektion der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik ⁽³⁾, der Verordnung (EWG) Nr. 2868/88 der Kommission vom 16. September 1988 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung gemeinsamer internationaler Inspektion der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik ⁽⁴⁾, der Verordnung (EWG) Nr. 189/92 des Rates vom 27. Januar 1992 zur

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 7. Juni 2007 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 653/80 (ABl. L 74 vom 20.3.1980).

⁽³⁾ ABl. L 175 vom 6.7.1988, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3067/95 (ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 257 vom 17.9.1988, S. 20. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 494/97 der Kommission (ABl. L 77 vom 19.3.1997, S. 5).

Anwendung bestimmter Kontrollmaßnahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik ⁽¹⁾, der Verordnung (EG) Nr. 3680/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände im Regelungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik ⁽²⁾, der Verordnung (EG) Nr. 3069/95 des Rates vom 21. Dezember 1995 zur Einführung eines EG-Systems für Beobachter an Bord von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft im NAFO-Regelungsbereich ⁽³⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 1262/2000 des Rates vom 8. Juni 2000 mit Kontrollmaßnahmen für Schiffe unter der Flagge von Nichtvertragsparteien der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) ⁽⁴⁾ in Gemeinschaftsrecht umgesetzt worden.

- (9) Im Hinblick auf eine wirksame Umsetzung der überarbeiteten Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO empfiehlt es sich, die genannten Verordnungen aufzuheben und durch eine einzige Verordnung zu ersetzen, in der die Bestimmungen für Fischereitätigkeiten, die sich aus den Verpflichtungen der Gemeinschaft als Vertragspartei des Übereinkommens ergeben, zusammengefasst sind und ergänzt werden.
- (10) Einige von der NAFO verabschiedete Maßnahmen wurden auch mit den jährlichen Verordnungen über die TAC und Quoten — zuletzt mit der Verordnung (EG) Nr. 51/2006 des Rates vom 22. Dezember 2005 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2006) ⁽⁵⁾ — in Gemeinschaftsrecht umgesetzt. Derartige Bestimmungen, die nicht vorübergehender Art sind, sollten in die neue Verordnung übernommen werden.
- (11) Im Jahr 2002 wurde die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽⁶⁾ erlassen. Nach dieser Verordnung ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, die Tätigkeiten der Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge außerhalb der Gemeinschaftsgewässer zu überwachen.

- (12) Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer

Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽⁷⁾ stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass die Tätigkeiten seiner Fischereifahrzeuge außerhalb der Fischereizone der Gemeinschaft ordnungsgemäß überwacht und, sofern entsprechende Verpflichtungen der Gemeinschaft bestehen, kontrolliert und beaufsichtigt werden, um die Einhaltung der in diesen Gewässern geltenden Gemeinschaftsvorschriften sicherzustellen; es sollte daher vorgesehen werden, dass die Mitgliedstaaten, deren Fischereifahrzeuge im Regelungsbereich der NAFO fischen dürfen, für die Kontrolltätigkeiten Inspektoren zur NAFO abstellen und ausreichende Kontrollmittel bereitstellen.

- (13) Im Interesse der Überwachung der Fischereitätigkeiten im NAFO-Regelungsbereich ist es notwendig, dass die Mitgliedstaaten bei der Anwendung der betreffenden Maßnahmen untereinander sowie mit der Kommission zusammenarbeiten.
- (14) Es obliegt den Mitgliedstaaten, zu gewährleisten, dass ihre Inspektoren gehalten sind, die von der NAFO festgelegten Kontrollverfahren einzuhalten.
- (15) Damit sichergestellt ist, dass zusätzliche Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen, die die NAFO beschließt und die für die Gemeinschaft bindend werden, innerhalb der im NAFO-Übereinkommen vorgesehenen Frist durchgeführt werden können, kann der Rat die vorliegende Verordnung auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Anwendung der von der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) angenommenen Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen durch die Gemeinschaft.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Die Kapitel II bis V dieser Verordnung gelten für alle kommerziellen Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft, die im NAFO-Regelungsbereich unter das NAFO-Übereinkommen fallende Arten befischen.

(2) Die den Fischfang betreffenden Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, insbesondere Maschenöffnung, Mindestgrößen, Schutzzonen und Schonzeiten, gelten nicht für Forschungsschiffe, die im NAFO-Regelungsbereich tätig sind.

⁽⁷⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 (AbL. L 409 vom 30.12.2006, S. 11).

⁽¹⁾ ABl. L 21 vom 30.1.1992, S. 4. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1048/97 (AbL. L 154 vom 12.6.1997, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 341 vom 31.12.1993, S. 42. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1043/94 (AbL. L 114 vom 5.5.1994, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 5. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 855/2004 (AbL. L 161 vom 30.4.2004, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 144 vom 17.6.2000, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 16 vom 20.1.2006, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2017/2006 der Kommission (AbL. L 384 vom 29.12.2006, S. 44).

⁽⁶⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 865/2007 (AbL. L 192 vom 24.7.2007, S. 1).

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Fischereifahrzeug“ jedes Schiff, das Fischereitätigkeiten ausübt oder ausgeübt hat, einschließlich Fischverarbeitungsschiffen und Schiffen, die an Umladungen oder sonstigen Tätigkeiten als Vorbereitung für oder im Zusammenhang mit dem Fischfang, einschließlich Versuchsfischerei, beteiligt sind;
2. „Forschungsschiff“ jedes Schiff, das ständig zu Forschungsarbeiten eingesetzt wird, sowie jedes Schiff, das normalerweise Fischereitätigkeiten oder Tätigkeiten zur Unterstützung der Fischerei ausübt, aber nach ordnungsgemäßer Meldung für die Fischereiforschung eingesetzt oder gechartert wird;
3. „Fischereitätigkeiten“ Fischfang, Fischverarbeitungstätigkeiten, das Umladen von Fisch oder Fischerzeugnissen und jede andere Tätigkeit als Vorbereitung für oder im Zusammenhang mit Fischfang im NAFO-Regelungsbereich;
4. „Inspektor“ einen Inspektor der Fischereiaufsichtsbehörden der NAFO-Vertragsparteien, der für die Regelung gemeinsamer Inspektion und Überwachung der NAFO abgestellt ist;
5. „Fangreise“ die Zeit, die mit der Einfahrt eines Schiffes in den NAFO-Regelungsbereich beginnt und endet, wenn das Schiff den Regelungsbereich verlässt und alle Fänge aus dem Regelungsbereich angelandet oder umgeladen sind;
6. „Schiff einer Nichtvertragspartei“ ein Schiff, das im NAFO-Regelungsbereich gesichtet oder auf sonstige Weise identifiziert und als dort Fischereitätigkeiten ausübend gemeldet worden ist und
 - a) das die Flagge eines Staates führt, der nicht Vertragspartei des NAFO-Übereinkommens ist, oder
 - b) bei dem der berechtigte Verdacht besteht, dass es keine Flagge führt.
7. „IUU-Fischerei“ illegale, nicht regulierte oder nicht gemeldete Fischereitätigkeiten im NAFO-Regelungsbereich;
8. „IUU-Schiff“ jedes Schiff einer Nichtvertragspartei, das im NAFO-Regelungsbereich einer illegalen, nicht regulierten und nicht gemeldeten Fischereitätigkeit nachgeht;
9. „IUU-Liste“ die Liste mit den Angaben zu Fischereifahrzeugen, von denen die NAFO festgestellt hat, dass sie IUU-Fischerei betrieben haben;
10. „NAFO-Regelungsbereich“ den in Artikel I des Übereinkommens über die künftige multilaterale

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO-Übereinkommen) genannten Bereich;

11. „Unterzone“ eine in Anhang III des NAFO-Übereinkommens festgelegte Unterzone;
12. „Abteilung“ eine in Anhang III des NAFO-Übereinkommens festgelegte Abteilung;
13. „Quote ‚Andere‘“ eine Quote, die Gemeinschaftsschiffe mit Schiffen unter der Flagge einer anderen NAFO-Vertragspartei teilen;
14. „NAFO-Regelung“ die von der NAFO verabschiedete Regelung gemeinsamer Inspektion und Überwachung;
15. „Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO“ die von der Fischereikommission und dem Allgemeinen Rat der NAFO verabschiedeten Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen;
16. „Fischereilogbuch“ das Logbuch gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 der Kommission⁽¹⁾, in dem die Fangeinsätze und Fänge eingetragen sind;
17. „Produktionslogbuch“ das Logbuch, in das der Fisch in Produktform eingetragen wird;
18. „Kapazitätsplan“ eine Skizze oder Beschreibung des Laderaums und der sonstigen Ladeplätze an Bord eines Fischereifahrzeugs mit Angabe der Lagerkapazität in Kubikmetern;
19. „Stauplan“ einen Plan, auf dem der Ort angegeben ist, an dem der Fisch im Laderaum oder an einem anderen Ladeplatz an Bord eines Fischereifahrzeuges verstaut ist.

KAPITEL II

TECHNISCHE MASSNAHMEN

Artikel 4

An Bord behaltene Beifänge

- (1) Für jede von der NAFO regulierte Art, für die der Gemeinschaft keine Quote zugeteilt wurde, begrenzen die Fischereifahrzeuge ihren Beifang auf höchstens 2 500 kg oder 10 %, je nachdem, welche Menge größer ist.
- (2) In Fällen, in denen ein Fangverbot gilt oder eine Quote „Andere“ ausgeschöpft ist, dürfen die Beifänge der betreffenden Arten 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist, nicht übersteigen.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Prozentsätze werden für jede Art des an Bord befindlichen Gesamtfangs als prozentuale Gewichtsanteile berechnet. Bei der Berechnung des Beifanganteils an Grundfischarten werden Garnelenfänge nicht berücksichtigt.

⁽¹⁾ ABL L 276 vom 10.10.1983, S. 1.

Artikel 5

Beifang in einem Hol

(1) Übersteigen die prozentualen Beifanganteile in einem Hol die in Artikel 4 Absätze 1 und 2 genannten Prozentsätze, so entfernt sich das Schiff unverzüglich mindestens 10 Seemeilen von der Position des letzten Fischzugs und hält während des nächsten Fischzugs einen Mindestabstand von 10 Seemeilen gegenüber der Position des letzten Fischzugs. Werden hiernach im nächsten Hol diese Beifanggrenzen wieder überschritten, so muss das Schiff die Abteilung verlassen und darf frühestens 60 Stunden später zurückkehren.

(2) Übersteigt bei der Garnelenfischerei der Gesamtbeifang an quotengebundenen Grundfischarten in einem Hol in der Abteilung 3M einen Gewichtsanteil von 5 % oder in der Abteilung 3L einen Gewichtsanteil von 2,5 %, so entfernt sich das Schiff mindestens 10 Seemeilen von der Position des letzten Fischzugs und hält während des nächsten Fischzugs einen Mindestabstand von 10 Seemeilen zu der Position des letzten Fischzugs ein. Werden hiernach im nächsten Hol diese Beifanggrenzen wieder überschritten, so muss das Schiff die Abteilung verlassen und darf frühestens 60 Stunden später zurückkehren.

(3) Der Prozentsatz des zugelassenen Beifangs in einem Hol wird für jede Art des Gesamtfangs in diesem Hol als prozentualer Gewichtsanteil berechnet.

Artikel 6

Gezielte Fischerei und Beifang

(1) Kapitäne von Gemeinschaftsschiffen dürfen keine gezielte Fischerei auf Arten ausüben, für die Beifanggrenzen gelten. Gezielte Fischerei auf eine Art gilt dann als ausgeübt, wenn diese Art in einem Hol den größten Gewichtsanteil am Fang ausmacht.

(2) Bei gezielter Fischerei auf Rochen mit der hierfür vorgeschriebenen Maschenöffnung jedoch gilt das erste Mal, bei dem in einem Hol Arten mit Beifanggrenzen den größten Gewichtsanteil am Fang ausmachen, als unbeabsichtigt eingebrachter Fang. In diesem Fall ändert das Schiff gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 unverzüglich seine Position.

(3) Nach einer Abwesenheit von der Abteilung von mindestens 60 Stunden gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 führen die Kapitäne von Gemeinschaftsschiffen zunächst einen Versuchsfischzug durch, der maximal drei Stunden dauern darf. Machen hierbei Arten mit Beifanggrenzen in einem Hol den größten Gewichtsanteil am gesamten Fang aus, so gilt dies abweichend von Absatz 1 des vorliegenden Artikels nicht als gezielte Fischerei. In diesem Fall ändert das Schiff gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 unverzüglich seine Position.

Artikel 7

Maschenöffnung

(1) Die Verwendung von Schleppnetzen, bei denen die Maschenöffnung in irgendeinem Teil weniger als 130 mm

beträgt, ist für den gezielten Fang der in Anhang I genannten Grundfischarten verboten; von diesem Verbot ausgenommen ist die Fischerei auf *Sebastes mentella* gemäß Absatz 3. Diese Maschenöffnung verringert sich gegebenenfalls auf eine Mindestöffnung von 60 mm bei der gezielten Fischerei auf Kurzflössenkalmar (*Illex illecebrosus*). Für die gezielte Fischerei auf Rochen (*Rajidae*) wird sie auf 280 mm im Steert und 220 mm in allen anderen Teilen des Schleppnetzes festgesetzt.

(2) Schiffe, die Garnelen (*Pandalus borealis*) fangen, verwenden Netze mit einer Mindestmaschenöffnung von 40 mm.

(3) Schiffe, die in Unterzone 2 und in den Abteilungen F und 3K pelagischen *Sebastes mentella* (Schnabelbarsch) fangen, benutzen Netze mit einer Mindestmaschenöffnung von 100 mm.

Artikel 8

Mitführen von Netzen

(1) Bei der gezielten Fischerei auf eine oder mehrere von der NAFO regulierte Arten dürfen sich keine Netze an Bord befinden, die eine kleinere Maschenöffnung aufweisen als in Artikel 7 festgelegt.

(2) Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die auf derselben Fangreise auch außerhalb des NAFO-Regelungsbereichs fischen, dürfen jedoch Netze an Bord mitführen, die eine kleinere Maschenöffnung aufweisen als in Artikel 7 festgelegt, sofern diese sicher festgezurt und verstaut sind und nicht ohne Weiteres eingesetzt werden können. Diese Netze müssen

- a) von ihren Scherbrettern sowie Zug- oder Schleppkabeln und -seilen gelöst sein, und
- b) wenn sie sich auf oder über Deck befinden, an einem Teil der Deckaufbauten sicher festgemacht sein.

Artikel 9

Netzzubehör

(1) Die Verwendung anderer als in diesem Artikel genannter Vorrichtungen oder Hilfsmittel, die die Maschen eines Netzes verstopfen oder die Maschenöffnung verringern, ist verboten.

(2) Segeltuch, Netzwerk oder anderes Material darf an der Unterseite des Steerts angebracht sein, um Beschädigungen zu mindern oder zu verhüten.

(3) An der Oberseite des Steerts dürfen Vorrichtungen angebracht sein, sofern sie dessen Maschen nicht verstopfen. Als Oberseiten-Scheuerschutz dürfen nur die in Anhang V aufgeführten Vorrichtungen verwendet werden.

(4) Fischereifahrzeuge, die Garnelen (*Pandalus borealis*) fangen, benutzen Sortiergitter mit einem Höchstabstand von 22 mm zwischen den Stäben. Fischereifahrzeuge, die Garnelen in der Abteilung 3L fangen, verwenden überdies Gelenkketten mit einer Mindestlänge von 72 cm gemäß Anhang VI.

*Artikel 10***Mindestgrößen**

(1) Fisch aus dem NAFO-Regelungsbereich, der nicht die in Anhang III festgelegte Größe aufweist, darf nicht verarbeitet, an Bord behalten, umgeladen, angelandet, befördert, gelagert, verkauft, feilgehalten oder zum Kauf angeboten werden, sondern ist nach der Entnahme der Fänge aus den Netzen bzw. aus dem Meer unverzüglich ins Meer zurückzuwerfen.

(2) Überschreitet die Menge Fische, die nicht die erforderliche Größe aufweisen, 10 % der Gesamtmenge eines Fangs, so muss sich das Schiff mindestens fünf Seemeilen vom Fangplatz des letzten Hols entfernen, bevor es seine Fangtätigkeit fortsetzt. Ist verarbeiteter Fisch einer Art, für die eine Mindestgröße vorgeschrieben ist, kleiner als in Anhang III festgelegt, so wird davon ausgegangen, dass der unverarbeitete Fisch auch unterhalb der Mindestgröße lag.

*Artikel 11***Sonderbestimmungen für den Garnelenfang in der Abteilung 3L**

Der Garnelenfang in der Abteilung 3L wird in Tiefen von über 200 m durchgeführt und ist zu jeder Zeit auf ein Fischereifahrzeug je Zuteilung des betreffenden Mitgliedstaats beschränkt.

*Artikel 12***Fischereisperrgebiete**

In den nachstehenden Gebieten sind Fischereitätigkeiten, die mit Grundfangern verbunden sind, verboten:

Gebiet	Koordinate 1	Koordinate 2	Koordinate 3	Koordinate 4
Orphan Knoll	50.00.30	51.00.30	51.00.30	50.00.30
	47.00.30	45.00.30	47.00.30	45.00.30
Corner Seamounts	35.00.00	36.00.00	36.00.00	35.00.00
	48.00.00	48.00.00	52.00.00	52.00.00
Neufundland Seamounts	43.29.00	44.00.00	44.00.00	43.29.00
	43.20.00	43.20.00	46.40.00	46.40.00
Neuengland Seamounts	35.00.00	39.00.00	39.00.00	35.00.00
	57.00.00	57.00.00	64.00.00	64.00.00

KAPITEL III

KONTROLLMASSNAHMEN

ABSCHNITT 1

Fischereiüberwachung*Artikel 13***Zulassung**

Nur Gemeinschaftsschiffe mit einer Bruttoreaumzahl von über 50, denen der Flaggenmitgliedstaat eine spezielle Fangerlaubnis

erteilt hat und die im NAFO-Schiffsregister aufgeführt sind, dürfen unter den in der Erlaubnis genannten Bedingungen im NAFO-Regelungsbereich fischen und die betreffenden Fänge an Bord behalten, umladen und anlanden.

*Artikel 14***Schiffsliste**

(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt eine Liste der Schiffe unter seiner Flagge, die in der Gemeinschaft registriert sind und im NAFO-Regelungsbereich fischen dürfen, und meldet der Kommission diese Liste in computerlesbarer Form. Die Kommission übermittelt diese Liste unverzüglich an das NAFO-Sekretariat.

(2) Ändert sich in einem Mitgliedstaat die Liste der Schiffe unter seiner Flagge, die in der Gemeinschaft registriert sind und im NAFO-Regelungsbereich fischen dürfen, so meldet der betreffende Mitgliedstaat der Kommission diese Änderung in computerlesbarer Form mindestens 15 Tage, bevor das neue Schiff in den NAFO-Regelungsbereich einfährt. Die Kommission leitet diese Angaben unverzüglich an das NAFO-Sekretariat weiter.

(3) Die in Absatz 2 genannte Liste enthält folgende Angaben:

- a) gegebenenfalls die interne Nummer des Schiffes gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 26/2004 der Kommission vom 30. Dezember 2003 über das Fischereiflottenregister der Gemeinschaft ⁽¹⁾;
- b) das internationale Rufzeichen;
- c) gegebenenfalls den Schiffscharterer.

(4) Bei Schiffen, die vorübergehend die Flagge eines Mitgliedstaats führen (Bareboatcharter), enthält diese Mitteilung zusätzlich folgende Angaben:

- a) Zeitpunkt, ab dem das Schiff zur Führung der Flagge des Mitgliedstaats berechtigt ist;
- b) Zeitpunkt, ab dem das Schiff von dem betreffenden Mitgliedstaat zur Fischerei im NAFO-Regelungsbereich zugelassen ist;
- c) Name des Staates, in dem das Schiff registriert ist oder früher registriert war, sowie Zeitpunkt, ab dem es nicht mehr die Flagge des genannten Staates führte;
- d) Name des Schiffes;
- e) von den zuständigen nationalen Behörden erteilte amtliche Registriernummer des Schiffes;
- f) Heimathafen des Schiffes nach der Überführung;

⁽¹⁾ ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 25. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1799/2006 (ABl. L 341 vom 7.12.2006, S. 26).

- g) Name des Schiffseigners oder -charterers;
- h) Bestätigung, dass der Kapitän ein Exemplar der im NAFO-Regelungsbereich geltenden Bestimmungen erhalten hat;
- i) wichtigste Arten, die das Schiff im NAFO-Regelungsbereich fangen kann;
- j) vorgesehene Fanggebiete (Unterzonen).

Artikel 15

Chartern von Gemeinschaftsschiffen

(1) Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass Fischereifahrzeuge, die ihre Flagge führen und im NAFO-Regelungsbereich fischen dürfen, gechartert werden, um eine Quote und/oder Fangtage, die einem anderen NAFO-Vertragspartner zugewiesen wurden, vollständig oder teilweise auszuschöpfen. Nicht gechartert werden dürfen allerdings Schiffe, bei denen die NAFO oder eine andere regionale Fischereiorganisation festgestellt hat, dass sie an IUU-Fischerei beteiligt waren.

(2) Am Tage des Charterabschlusses übermittelt der Flaggenmitgliedstaat der Kommission die folgenden Angaben, die diese an den Exekutivsekretär der NAFO weiterleitet:

- a) seine Zustimmung zur Charter;
- b) die unter die Charter fallenden Arten und die mit dem Chartervertrag zugewiesenen Fangmöglichkeiten;
- c) die Dauer der Charter;
- d) Name des Charterers;
- e) die Vertragspartei, die das Schiff gechartert hat;

(3) Bei Beendigung der Charter teilt der Flaggenmitgliedstaat dies der Kommission mit, und die Kommission leitet diese Information unverzüglich an den Exekutivsekretär der NAFO weiter.

(4) Der Flaggenmitgliedstaat ergreift Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass

- a) das Schiff nicht die Genehmigung erhält, während der Dauer der Charter auf die dem Flaggenmitgliedstaat zugeordneten Fangmöglichkeiten zu fischen;
- b) das Schiff nicht die Genehmigung erhält, in ein und demselben Zeitraum im Rahmen von mehr als einer Charter zu fischen;
- c) das Charterschiff alle im Rahmen einer Charter erzielten Fänge und Beifänge von anderen Fangdaten getrennt in das Fischereilöcher gemäß Artikel 18 einträgt.

(5) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission die Fänge und Beifänge gemäß Absatz 4 Buchstabe c getrennt von anderen nationalen Fangdaten gemäß Artikel 21. Die Kommission leitet diese Daten umgehend an den Exekutivsekretär der NAFO weiter.

Artikel 16

Überwachung des Fischereiaufwands

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Fischereiaufwand seiner Schiffe den Fangmöglichkeiten entspricht, die ihm im NAFO-Regelungsbereich zur Verfügung stehen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens zum 31. Januar jeden Jahres oder — nach diesem Zeitpunkt — mindestens 30 Tage vor dem beabsichtigten Beginn der Fischereitätigkeit den Fangplan für ihre Schiffe, die im NAFO-Regelungsbereich fischen. Der Fangplan enthält unter anderem Angaben zu dem Schiff bzw. den Schiffen, die an der Fischerei teilnehmen, und zu den geplanten Fangtagen, die im NAFO-Regelungsbereich verbracht werden sollen.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverbindlich über die beabsichtigten Tätigkeiten ihrer Schiffe in anderen Gebieten.

(4) Der Fangplan gibt außerdem Aufschluss über den Gesamtaufwand, der im NAFO-Regelungsbereich eingesetzt werden soll, und stellt ihn den Fangmöglichkeiten gegenüber, die dem betreffenden Mitgliedstaat zur Verfügung stehen.

(5) Spätestens am 31. Januar jeden Jahres erstatten die Mitgliedstaaten der Kommission Bericht über die Durchführung ihrer Fangpläne. Diese Berichte enthalten die Anzahl der Schiffe, die tatsächlich im NAFO-Regelungsbereich Fischereitätigkeiten ausgeübt haben, die Fänge jedes Schiffs und die Gesamtzahl der Fangtage jedes Schiffs im Regelungsbereich. Die Fangtätigkeit von Schiffen, die in den Abteilungen 3M und 3L Garnelen fischen, werden für jede Abteilung getrennt gemeldet.

Artikel 17

Satellitengestütztes Schiffsüberwachungssystem (VMS)

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die mit Hilfe des satellitengestützten Schiffsüberwachungssystems (VMS) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2244/2003 der Kommission⁽¹⁾ gewonnenen Informationen über Schiffe unter ihrer Flagge, die im NAFO-Regelungsbereich fischen, dem NAFO-Sekretariat in Echtzeit elektronisch gemeldet werden.

(2) Sichtet ein Inspektor im NAFO-Regelungsbereich ein Fischereifahrzeug, für das er keine VMS-Daten gemäß den Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO erhalten hat, so teilt er dies unverzüglich dem Kapitän und dem Exekutivsekretär der NAFO mit.

Artikel 18

Umladungen

(1) Gemeinschaftsschiffe dürfen im NAFO-Regelungsbereich nur Umladungen vornehmen, wenn sie von den zuständigen Behörden des Flaggenstaats eine entsprechende Genehmigung erhalten haben.

⁽¹⁾ ABl. L 333 vom 20.12.2003, S. 17.

(2) Gemeinschaftsschiffe dürfen von einem Fischereifahrzeug einer Nichtvertragspartei, das bei Fischereitatigkeiten im NAFO-Regelungsbereich gesichtet oder in anderer Weise als Fischereitatigkeiten ausfuhrend identifiziert wurde, weder Fisch ubernehmen, noch durfen sie Fisch an ein solches Schiff abgeben.

(3) Gemeinschaftsschiffe melden ihren zustandigen Behorden jede im NAFO-Regelungsbereich vorgenommene Umladung. Diese Meldung ist vom abgebenden Schiff mindestens 24 Stunden vor und vom ubernehmenden Schiff spatestens eine Stunde nach der Umladung zu ubermitteln.

(4) Die Meldung nach Absatz 3 enthalt die Uhrzeit, die geografische Position, das abzugebende oder zu ubernehmende gerundete Gesamtgewicht in Kilogramm, aufgeschlusselt nach Arten, sowie die Rufzeichen der an der Umladung beteiligten Schiffe.

(5) Das ubernehmende Schiff meldet auerdem mindestens 24 Stunden vor einer Anlandung zusatzlich zu dem an Bord befindlichen Gesamtfang und dem anzulandenden Gesamtgewicht den Namen des Hafens und die voraussichtliche Anlandezeit.

(6) Die Mitgliedstaaten geben die in den Absatzen 3 und 5 genannten Meldungen unverzuglich an die Kommission weiter, die sie ihrerseits umgehend an das NAFO-Sekretariat weiterleitet.

Artikel 19

Fischerei- und Produktionslogbucher und Stauplan

(1) Die Kapitane von Gemeinschaftsschiffen befolgen die Artikel 6, 8, 11 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 und tragen auerdem die in Anhang IV der vorliegenden Verordnung genannten Angaben ins Logbuch ein.

(2) Die Kapitane von Gemeinschaftsschiffen fuhren fur Fange der in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 genannten Arten

- a) ein Produktionslogbuch, dem der Gesamtertrag zu entnehmen ist, aufgeschlusselt nach an Bord befindlichen Arten (Produktgewicht in Kilogramm);
- b) einen Stauplan, der fur jede Art angibt, wo sie im Fischladeraum gelagert ist. Fur Garnelen wird im Stauplan der Lagerplatz von Garnelen aus Abteilung 3L und von Garnelen aus Abteilung 3M ausgewiesen; auerdem werden die an Bord befindlichen Garnelenmengen, aufgeschlusselt nach Abteilungen, angegeben (Produktgewicht in Kilogramm).

(3) Das Produktionslogbuch und der Stauplan nach Absatz 2 werden taglich fur den Vortag, der von 00.00 Uhr (UTC) bis 24.00 Uhr (UTC) gerechnet wird, auf den neuesten Stand gebracht und verbleiben an Bord, bis das Schiff vollstandig entladen wurde.

(4) Die Kapitane von Gemeinschaftsschiffen leisten die erforderliche Hilfe zur uberprufung der im Produktionslogbuch aufgezeichneten Mengen und der an Bord gelagerten Verarbeitungserzeugnisse.

(5) Alle zwei Jahre beglaubigen die Mitgliedstaaten fur alle nach Artikel 12 zum Fischfang berechtigten Gemeinschaftsschiffe die

Richtigkeit der Kapazitatsplane. Der Kapitan gewahrleistet, dass eine Kopie dieser Beglaubigung an Bord mitgefuhrt wird, um einem Inspektor auf Wunsch vorgelegt zu werden.

Artikel 20

Produktkennzeichnung und getrennte Lagerung

(1) Verarbeiteter Fisch, der im NAFO-Regelungsbereich gefangen wurde, ist so zu kennzeichnen, dass die Art und Erzeugnisklasse nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 uber die gemeinsame Marktorganisation fur Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ⁽¹⁾ festgestellt werden konnen; bei Garnelen muss auch das Fangdatum festgestellt werden konnen. Auerdem ist anzugeben, dass das Ausgangserzeugnis im NAFO-Regelungsbereich gefangen wurde.

(2) In der Abteilung 3L gefangene Garnelen sowie in der Unterzone 2 und in den Abteilungen 3KLMNO gefangener Schwarzer Heilbutt ist als in diesen Gebieten gefangen zu kennzeichnen.

(3) Unter Beachtung der rechtmaigen Verantwortung des Kapitans fur Sicherheit und Navigation gilt Folgendes:

- a) Die innerhalb des NAFO-Regelungsbereichs gefangenen Fische sind getrennt von Fangen aus anderen Gebieten zu lagern. Sie sind deutlich, etwa durch Kunststoff, Sperrholz oder Netzwerk, von den anderen Fangen zu trennen.
- b) Fange derselben Art konnen in unterschiedlichen Bereichen des Laderaums gelagert werden, doch muss ihr Lagerplatz im Stauplan nach Artikel 19 klar ausgewiesen sein.

Artikel 21

Meldung der Fange

(1) Die Kapitane der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft ubermitteln dem Fischereiuberwachungszentrum (im Folgenden „FUZ“) ihres Flaggenmitgliedstaats die Fangberichte nach Absatz 2.

(2) Diese Fangberichte weisen Folgendes aus:

- a) die an Bord befindlichen Mengen bei Einfahrt des Fischereifahrzeugs in den NAFO-Regelungsbereich. Die Meldung muss fruhestens 12 Stunden und spatestens 6 Stunden vor jeder Einfahrt in den NAFO-Regelungsbereich erfolgen und enthalt Datum, Uhrzeit, geografische Position des Fischereifahrzeugs, das gerundete Gesamtgewicht, aufgeschlusselt nach Arten, einschlieelich Zielarten;
- b) die taglich in der Abteilung 3L eingebrachten Mengen Garnelen. Diese Meldung muss spatestens um 12.00 Uhr (UTC) des auf den Fangtag folgenden Tages erfolgen;
- c) jeden zweiten Montag die Rotbarschmengen, die in den am vorhergehenden Sonntag um 24.00 Uhr abgelaufenen zwei Wochen in der Unterzone 2 und den Abteilungen 1F, 3K und 3M gefangen wurden. Haben die insgesamt getatigten Fange einen Umfang von 50 % der TAC erreicht, so muss diese Meldung wochentlich, und zwar jeden Montag erfolgen;

⁽¹⁾ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22. Zuletzt geandert durch die Verordnung (EG) Nr. 1759/2006 (AbL. L 335 vom 1.12.2006, S. 3).

- d) die an Bord befindlichen Mengen bei der Ausfahrt aus dem NAFO-Regelungsbereich. Diese Meldung muss frühestens 8 Stunden und spätestens 6 Stunden vor jeder Ausfahrt aus dem Regelungsbereich erfolgen und Datum, Uhrzeit, geografische Position des Fischereifahrzeugs und das gerundete Gesamtgewicht, aufgeschlüsselt nach Arten, einschließen;
- e) die bei jeder Umladung während des Aufenthalts des Fischereifahrzeugs im NAFO-Regelungsbereich an Bord genommenen und entladenen Mengen. Diese Meldung ist vom abgehenden Schiff mindestens 24 Stunden vor der Umladung zu übermitteln. Das übernehmende Schiff übermittelt diese Meldung spätestens eine Stunde nach der Umladung. Die Meldung enthält das Datum, die Uhrzeit, die geografische Position, das abzugebende oder übernommene gerundete Gesamtgewicht, aufgeschlüsselt nach Arten, in Kilogramm sowie die Rufzeichen der an der Umladung beteiligten Schiffe. Das übernehmende Schiff muss außerdem mindestens 24 Stunden vor einer Anlandung zusätzlich zu dem an Bord befindlichen Gesamtgewicht und dem anzulandenden Gesamtgewicht den Namen des Hafens und die voraussichtliche Anlandezeit melden.
- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln die Fangberichte unmittelbar nach Eingang auf elektronischem Wege an die Kommission, die sie an das NAFO-Sekretariat weiterleitet.
- (4) Die Angaben in den Fangberichten werden von den Mitgliedstaaten in der in Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 vorgesehenen Datenbank gespeichert.
- (5) Die Einzelheiten zum Format und die Spezifikationen für die Übermittlungen gemäß Absatz 2 sind in Anhang VII festgelegt.

Artikel 22

Meldung der Gesamtfänge und des Fischereiaufwands

- (1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 15. jeden Monats in computerlesbarer Form folgende Angaben mit:
- a) die angelandeten Mengen der in Anhang II aufgeführten Arten;
- b) die Anzahl Fangtage für den Garnelenfang in der Abteilung 3M im Vormonat und
- c) die gemäß den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 erhaltenen einschlägigen Informationen.
- (2) Die Kommission fasst die Angaben gemäß Absatz 1 für alle Mitgliedstaaten zusammen und übermittelt diese Angaben innerhalb von 30 Tagen nach Ende des Kalendermonats, in dem die Fänge getätigt wurden, an das NAFO-Sekretariat.

ABSCHNITT 2

Beobachter

Artikel 23

Bestellung von Beobachtern

- (1) Die Mitgliedstaaten beordern Beobachter an Bord aller ihrer Fischereifahrzeuge, die im NAFO-Regelungsbereich

Fischereitätigkeiten ausüben oder ausüben wollen. Die Beobachter bleiben so lange an Bord der Fischereifahrzeuge, für die sie bestellt wurden, bis sie durch andere Beobachter ersetzt werden.

- (2) Außer in Fällen höherer Gewalt dürfen Fischereifahrzeuge ohne einen Beobachter an Bord den Fischfang im NAFO-Regelungsbereich nicht aufnehmen oder fortsetzen.
- (3) Die Beobachter besitzen die erforderliche Qualifikation und Erfahrung. Sie müssen folgende Befähigungen aufweisen:
- a) ausreichende Erfahrung, um Fischarten und Fanggerät zu identifizieren,
- b) Navigationserfahrung,
- c) eine ausreichende Kenntnis der Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO,
- d) die Fähigkeit, grundlegende wissenschaftliche Aufgaben (z. B. Probenahmen) wie verlangt auszuführen und mit der erforderlichen Genauigkeit zu beobachten und zu protokollieren,
- e) hinreichende Kenntnis der Sprache des Flaggenstaats des beobachteten Schiffes.
- (4) Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Beobachter zum vereinbarten Zeitpunkt und Ort an Bord der Fischereifahrzeuge genommen werden, und helfen ihnen beim Verlassen des Schiffes nach Ablauf des Beobachtungszeitraums.
- (5) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jedes Jahr zum 20. Januar und danach unmittelbar nach Bestellung eines neuen Beobachters eine Liste der von ihnen nach Absatz 1 bestellten Beobachter.

Artikel 24

Wichtigste Aufgabe der Beobachter

- (1) Aufgabe der Beobachter ist es, die Befolgung der einschlägigen Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO durch das Fischereifahrzeug zu überwachen.
- (2) Alle Beobachtungsaufgaben sind auf den NAFO-Regelungsbereich beschränkt.

Artikel 25

Aufzeichnung

Die Beobachter

- a) nehmen täglich umfassende Logbucheintragungen über die Fischereitätigkeiten des Schiffs vor, die mindestens die in dem Muster in Anhang VIII enthaltenen Informationen enthalten.
- b) zeichnen die vom Kapitän eingesetzten Fanggeräte, die Maschenöffnungen und die Befestigungen auf.

*Artikel 26***Überwachung der Fänge**

- (1) Die Beobachter
- a) beobachten die Fänge der einzelnen Fangensätze unter Berücksichtigung der Position, Tiefe und Verweildauer des Netzes im Wasser und schätzen die entsprechenden Mengen;
 - b) stellen die Zusammensetzung der Fänge fest;
 - c) überwachen die Rückwürfe, Beifänge und Fänge untermaßiger Fische;
 - d) überprüfen die Eintragungen im Logbuch und im Produktionslogbuch; die Überprüfung des Produktionslogbuchs erfolgt anhand des Umrechnungsfaktors, den der Kapitän verwendet;
 - e) überprüfen die Fangberichte.
- (2) Im Rahmen der Überwachung der Rückwürfe, Beifänge und Fänge untermaßiger Fische gemäß Absatz 1 Buchstabe c stellen die Beobachter Daten über Rückwürfe und an Bord behaltene untermaßige Fische zusammen, wobei sie nach Möglichkeit folgendes Probenahmeverfahren anwenden:
- a) Für jeden Hol wird das Gesamtfanggewicht, aufgeschlüsselt nach Arten, sowie eine Schätzung des Gewichts der einzelnen über Bord geworfenen Arten eingetragen;
 - b) für jeden zehnten Hol erfolgt eine detaillierte Untersuchung der Artenzusammensetzung unter Angabe des Gewichts und der Anzahl nach Längen für den Teil des Fangs, der angelandet werden soll, und den Teil des Fangs, der über Bord geworfen wird;
 - c) wenn das Schiff seinen Fangort verlagert, kommen die Artikel 5 und 6 zur Anwendung.

*Artikel 27***Sonstige spezifische Aufgaben**

Die Beobachter

- a) überprüfen die Position der Fischereifahrzeuge während der Fischereitätigkeit;
- b)überwachen etwaige Umladungen von Fischereifahrzeugen, die Gegenstand einer Chartervereinbarung nach Artikel 14 sind;
- c)überwachen die Funktionsweise des automatischen Positionsmelders, falls sich ein solcher an Bord des beobachteten Schiffs befindet und von ihm benutzt wird;

- d) führen die wissenschaftlichen Arbeiten und die Probenahmen durch, die von der Fischereikommission der NAFO oder den zuständigen Behörden des Flaggenstaates des beobachteten Schiffs verlangt werden.

*Artikel 28***Beobachterberichte**

- (1) Die Beobachter legen der Kommission und den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der sie bestellt hat, binnen 20 Tagen nach dem Ende jeder Fangreise einen Bericht vor. Endet der Auftrag des Beobachters vor Ablauf der Fangreise, so wird der Bericht über den Zeitraum des Auftrags binnen 20 Tagen nach dem Ende dieses Zeitraums der Kommission und den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats vorgelegt. Der Bericht enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Feststellungen des Beobachters. Der Bericht wird der Kommission übermittelt, die ihn an das NAFO-Sekretariat weiterleitet.
- (2) Hinweise auf einen mutmaßlichen schweren Verstoß melden die Beobachter binnen 24 Stunden. Diese Meldungen erfolgen an ein NAFO-Inspektionsschiff im NAFO-Regelungsgebiet, das mutmaßliche Verstöße dem Exekutivsekretär der NAFO weitermeldet. Die Beobachter verwenden für Mitteilungen an ein Inspektionsschiff einen festgesetzten Code.

*Artikel 29***Vorsichtsmaßnahmen**

- (1) Die Beobachter treffen alle geeigneten Schritte, um sicherzustellen, dass ihre Gegenwart an Bord der Fischereifahrzeuge den ordnungsgemäßen Betrieb des Schiffes einschließlich der Fischereitätigkeiten nicht behindert oder beeinträchtigt.
- (2) Die Beobachter respektieren die Ausstattung und Einrichtungen an Bord der Fischereifahrzeuge sowie die Vertraulichkeit aller die genannten Fahrzeuge betreffenden Unterlagen.

*Artikel 30***Pflichten des Kapitäns**

- (1) Die Kapitäne der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft nehmen die bestellten Beobachter an Bord und unterstützen sie dort bei der Erfüllung ihrer Pflichten.
- (2) Der Kapitän des Schiffes, das einen Beobachter an Bord nehmen soll, trifft alle geeigneten Vorkehrungen, um diesem bei der Ankunft und bei der Abfahrt zu helfen. Während seines Aufenthaltes an Bord werden dem Beobachter geeignete und angemessene Unterkunft und Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Kapitän des Schiffes gestattet dem Beobachter den Zugang zu den Schiffsdokumenten (Fischereilogbuch, Produktionslogbuch, Kapazitätsplan sowie Stauplan) und zu den verschiedenen Schiffsbereichen, auf Wunsch auch zu den Fängen, die an Bord behalten sowie denen, die über Bord geworfen werden sollen, um dem Beobachter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu helfen.

(4) Der Kapitän wird rechtzeitig über Datum und Ort des Eintreffens des Beobachters und die voraussichtliche Dauer des Beobachtungszeitraums unterrichtet.

(5) Der Kapitän des beobachteten Schiffes erhält auf Wunsch eine Kopie des Beobachterberichts gemäß Artikel 27 Absatz 1.

Artikel 31

Kosten

Sämtliche Kosten für die Entsendung von Beobachtern nach Maßgabe dieses Abschnitts werden von den Mitgliedstaaten getragen. Die Mitgliedstaaten können diese Kosten den Betreibern ihrer Schiffe ganz oder teilweise in Rechnung stellen.

Artikel 32

Folgebmaßnahmen

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die den Bericht des Beobachters gemäß Artikel 27 erhalten, werten dessen Inhalt und Schlussfolgerungen aus.

(2) Enthält der Bericht Hinweise darauf, dass das beobachtete Schiff Fischereipraktiken angewandt hat, die mit den Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO unvereinbar sind, so treffen die in Absatz 1 genannten Behörden alle erforderlichen Maßnahmen, um den Sachverhalt zu klären und solche Praktiken künftig zu verhindern.

ABSCHNITT 3

Beobachterprogramm, Satellitenüberwachung und elektronische Übermittlung

Artikel 33

Anwendungsvorschriften

(1) Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 23 können die Mitgliedstaaten den unter ihrer Flagge fahrenden Fischereifahrzeugen gestatten, die Fischereitätigkeiten im NAFO-Regelungsbereich ohne einen bestellten Beobachter aufzunehmen und durchzuführen, wenn die Bedingungen dieses Abschnitts erfüllt sind.

(2) Fischereifahrzeuge dürfen Fischereitätigkeiten gemäß Absatz 1 ohne einen bestellten Beobachter durchführen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) die erforderlichen technischen Anlagen für die Übermittlung von elektronischen Beobachterberichten und Fangberichten sind an Bord installiert;
- b) die technischen Anlagen gemäß Buchstabe a wurden für das NAFO-Sekretariat und die im NAFO-Regelungsbereich tätigen Inspektionsschiffe erfolgreich auf 100prozentige Verlässlichkeit getestet; und
- c) VMS-Berichte werden stündlich übermittelt.

Artikel 34

Pflichten der Mitgliedstaaten

(1) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission spätestens 30 Tage vor Beginn der Fangsaison die Namen der Schiffe, auf die die Bestimmungen dieses Abschnitts angewendet werden sollen. Die Kommission leitet diese Angaben unverzüglich an das NAFO-Sekretariat weiter.

(2) Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission laufend über die Namen der Schiffe, auf die die Bestimmungen dieses Abschnitts angewendet werden, und den Zeitraum, in dem sich kein bestellter Beobachter an Bord befindet. Die Kommission leitet diese Angaben unverzüglich an das NAFO-Sekretariat weiter.

(3) Die Mitgliedstaaten, die auf eines oder mehrere ihrer Schiffe die Bestimmungen dieses Abschnitts anwenden, gestatten betreffenden Schiffen, im NAFO-Regelungsbereich während eines Zeitraums, der 75 % des Zeitraums, den die Schiffe während des Jahres im Regelungsbereich tätig sind, nicht überschreitet, Fischereitätigkeiten ohne Beobachter.

(4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass je Art der Fischerei, die die Schiffe unter ihrer Flagge ausüben, ein Gleichgewicht zwischen Schiffen mit Beobachtern und solchen ohne Beobachter besteht.

Artikel 35

Pflichten der Kapitäne und der Beobachter

(1) Die Kapitäne der Schiffe und die Beobachter, die die Bestimmungen dieses Abschnitts anwenden, übermitteln täglich Berichte für die einzelnen Abteilungen.

(2) Die täglichen Berichte werden dem NAFO-Sekretariat über das Fischereiüberwachungszentrum (FÜZ) des Flaggenmitgliedstaats spätestens bis 12.00 Uhr (UTC) übermittelt. Der Berichtszeitraum erstreckt sich von 00.01 Uhr bis 24.00 Uhr der vorhergehenden Tages.

(3) Die in den täglichen Berichten des Kapitäns gemeldeten Fänge müssen den im Logbuch eingetragenen Fangmengen entsprechen.

(4) Die täglichen Berichte enthalten für jede Abteilung gegebenenfalls auch die Mengenangaben für folgende Kategorien:

- a) an Bord behaltene tägliche Fangmenge je Art;
- b) Rückwürfe;
- c) untermaßige Fische.

(5) Formate für den täglichen Fangbericht und den Beobachterbericht sind in Anhang XIV(a) enthalten.

(6) Die Beobachter an Bord von Schiffen, auf die die Bestimmungen dieses Abschnitts angewendet werden, haben zusätzlich zu ihren Aufgaben gemäß Kapitel III Abschnitt 2 dem NAFO-Sekretariat (im Rahmen des Beobachterberichts) über die FÜZ täglich auf elektronischem Wege über ihre Aufgaben gemäß Artikel 26 Absatz 1 zu berichten.

*Artikel 36***Technisches Versagen**

Bei Ausfall der elektronischen Mittel für die Übermittlung der täglichen Berichte an ein FÜZ oder von diesem übermitteln der Kapitän und der Beobachter auf anderem Wege weiter ihre täglichen Berichte und führen an Bord schriftlich Buch über diese Übermittlungen; sie stellen ihre Aufzeichnungen den Inspektoren zur Verfügung.

*Artikel 37***Verstöße**

Wurde bei einem Schiff ohne Beobachter ein Verstoß festgestellt, so finden die Bestimmungen des Kapitels IV Abschnitt 5 Anwendung. Wird das Schiff nach diesem Verstoß nicht umgeleitet, so geht unverzüglich ein Beobachter an Bord.

*Artikel 38***Durchführungsbericht**

Spätestens am 15. Februar jeden Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über die Durchführung dieses Abschnitts. Dieser Bericht enthält unter anderem Informationen über die Einhaltung der Bestimmungen durch die betreffenden Schiffe insgesamt mit einem Vergleich zwischen den Schiffen mit einem Beobachter und solchen ohne Beobachter sowie über mögliche Kosteneinsparungen für die Unternehmen und die Behörden der Mitgliedstaaten, die Wechselbeziehung mit anderen Kontrollmitteln und über die technische Funktionsweise und die Zuverlässigkeit der operativen Systeme.

KAPITEL IV

INSPEKTION UND ÜBERWACHUNG AUF SEE

ABSCHNITT 1

Allgemeine Bestimmungen*Artikel 39***Allgemeine Inspektions- und Überwachungsgrundsätze**

(1) Die Kommission und/oder die Mitgliedstaaten stellen Inspektoren für die Inspektion und Überwachung im NAFO-Regelungsbereich gemäß den Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO ab. Sie können auch Praktikanten benennen, die die Inspektoren begleiten.

(2) Die Mitgliedstaaten und die Kommission gewährleisten, dass die Inspektoren ihren Auftrag nach Maßgabe der NAFO-Regelung ordnungsgemäß erfüllen. Die Inspektoren bleiben der Aufsicht ihrer zuständigen Behörden unterstellt und sind Letzteren gegenüber verantwortlich.

(3) Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen sicher, dass die Kontrollen durch Gemeinschaftsinspektoren in nicht diskriminierender Weise und im Einklang mit den Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO durchgeführt werden.

(4) Die Zahl der Inspektionen richtet sich nach der Größe der im Regelungsbereich anwesenden Flotten der Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Zeit, die diese Flotten im Regelungsbereich verbringen, der Fangmengen und der bisherigen Einhaltung der Vorschriften.

(5) Neben ihrem Auftrag im Rahmen der Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO kontrollieren die Inspektoren die im NAFO-Regelungsbereich tätigen Gemeinschaftsschiffe auch auf die Einhaltung aller sonstigen für diese Schiffe geltenden Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der Gemeinschaft.

(6) Inspektoren können an Bord der Schiffe der Mitgliedstaaten beordert werden, die Inspektionsaufgaben im NAFO-Regelungsbereich wahrnehmen.

(7) Die im NAFO-Regelungsbereich tätigen Inspektoren koordinieren ihre Tätigkeiten regelmäßig mit denen anderer NAFO-Inspektoren im NAFO-Regelungsbereich, um Informationen über Sichtungen und Kontrollen an Bord oder sonstige einschlägige Informationen auszutauschen.

*Artikel 40***Kontrollmittel**

Die Mitgliedstaaten oder die Kommission stellen ihren Inspektoren ausreichende Mittel zur Verfügung, damit diese ihre Überwachungs- und Kontrollaufgaben wahrnehmen können. Sie stellen zu diesem Zweck Inspektionsschiffe für die NAFO-Regelung ab.

*Artikel 41***Programmplanung**

(1) Die Europäische Fischereiaufsichtsagentur koordiniert die Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten im Namen der Gemeinschaft. Sie kann zu diesem Zweck im Benehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten gemeinsame operative Überwachungs- und Kontrollprogramme erstellen. Die Mitgliedstaaten, deren Schiffe im NAFO-Regelungsbereich fischen, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Durchführung dieser Programme zu erleichtern, insbesondere hinsichtlich des erforderlichen Personals und der benötigten materiellen Mittel sowie der Zeiten, zu denen diese Personalkräfte und Mittel eingesetzt werden sollen, und der Einsatzgebiete.

(2) Bei der Erstellung der gemeinsamen operativen Überwachungs- und Kontrollprogramme achten die Europäische Fischereiaufsichtsagentur und die Mitgliedstaaten darauf, dass zu Zeiten, in denen gleichzeitig mehr als 15 Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft im NAFO-Regelungsbereich Fischereitätigkeiten ausüben, ein Inspektionsschiff der Gemeinschaft im Bereich patrouilliert oder ein Abkommen mit einer anderen Vertragspartei besteht, das die Anwesenheit eines Inspektionsschiffes gewährleistet.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur spätestens zum 15. Oktober jeden Jahres die Namen der Inspektoren und der Inspektionsschiffe mit, die sie im darauf folgenden Jahr für die NAFO-Regelung abzustellen beabsichtigen. Sie geben dabei den Namen, das Funkrufzeichen und die Kommunikationskapazität der abgestellten Inspektionsschiffe an. Anhand dieser Angaben erstellt die Europäische Fischereiaufsichtsagentur in Zusammenarbeit mit den Mitglied-

staaten für das betreffende Kalenderjahr einen Plan für die Beteiligung der Gemeinschaft an der NAFO-Regelung, den sie dem NAFO-Sekretariat und den Mitgliedstaaten übermittelt.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur auf elektronischem Wege das Datum und die Uhrzeit mit, zu denen die Inspektionsschiffe ihre Tätigkeiten aufnehmen und beenden.

ABSCHNITT 2

Überwachungsverfahren

Artikel 42

Überwachung

(1) Die Inspektoren nehmen eine Überwachungsfunktion wahr, indem sie von einem für die NAFO-Regelung abgestellten Schiff aus Fischereifahrzeuge beobachten. Wenn ein Beobachter ein Schiff einer NAFO-Vertragspartei beobachtet und dabei feststellt, dass seine Beobachtungen nicht mit den sonstigen ihm vorliegenden Informationen übereinstimmen, fasst er seine Beobachtungen in einem Überwachungsbericht in dem Format nach Anhang XI zusammen und übermittelt diesen Bericht seiner zuständigen Behörde. Der Bericht enthält Fotos des Fischereifahrzeugs, auf denen die Position sowie das Datum und die Uhrzeit, zu denen die Fotos aufgenommen wurden, zu erkennen sind.

(2) Die Mitgliedstaaten leiten den Überwachungsbericht unverzüglich auf elektronischem Wege an den Flaggenstaat des gesichteten Schiffes oder an die von diesem Staat benannten und dem NAFO-Sekretariat mitgeteilten Behörden sowie an das NAFO-Sekretariat und die Kommission weiter. Auf Anfrage übermitteln sie dem Flaggenstaat des betreffenden Schiffes auch das Original des Überwachungsberichts.

(3) Die Mitgliedstaaten, denen ein Überwachungsbericht über ihre Schiffe zugeleitet wird, ergreifen sofortige Maßnahmen und unternehmen die nötigen weiteren Ermittlungen, um geeignete Folgemaßnahmen einleiten zu können.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 15. Februar jeden Jahres mit, welche Maßnahmen sie aufgrund der im Vorjahr über ihre Schiffe erstellten Überwachungsberichte ergriffen haben. In den Fällen, in denen die Folgemaßnahmen Sanktionen nach sich ziehen, sind diese Sanktionen zu präzisieren. Die Kommission leitet diese Angaben vor dem 1. März jeden Jahres an das Sekretariat der NAFO weiter.

ABSCHNITT 3

Inspektionsverfahren

Artikel 43

Allgemeine Bestimmungen

(1) Wenn Inspektionsschiffe tagsüber bei normaler Sicht eine Inspektion durchführen, ziehen sie als Zeichen für die Durchführung einer Inspektion im Rahmen der NAFO-Regelung einen NAFO-Wimpel auf. Die Boote zum Übersetzen müssen ebenfalls einen Kontrollwimpel tragen, der halb so groß sein darf.

(2) Die Inspektionen von Fischereifahrzeugen, die für Forschungstätigkeiten eingesetzt sind, beschränken sich auf die Feststellung, dass das Schiff keine kommerzielle Fangtätigkeit ausübt.

(3) Die Inspektoren hindern den Kapitän nicht daran, sich während des Anbordgehens und der Inspektion mit den Behörden seines Flaggenstaats in Verbindung zu setzen.

(4) Die Inspektionsschiffe halten beim Manövrieren den nach seemännischer Praxis gebotenen Sicherheitsabstand zu den Fischereifahrzeugen ein.

(5) Die Inspektoren wenden keine Gewalt an, es sei denn, dies ist zum Schutz ihrer persönlichen Sicherheit erforderlich, und dann nur in dem erforderlichen Umfang. Bei der Durchführung von Inspektionen an Bord der Fischereifahrzeuge tragen die Inspektoren keine Schusswaffen.

(6) Die Inspektionen sind so durchzuführen, dass das Schiff, dessen Tätigkeiten und Fänge möglichst wenig gestört werden.

Artikel 44

Anbordgehen

(1) Die Inspektoren und Praktikanten tragen einen vom NAFO-Sekretariat ausgestellten Ausweis bei sich und zeigen diesen vor, wenn sie an Bord eines Fischereifahrzeugs gehen.

(2) Die Inspektoren gehen nicht ohne vorherige Ankündigung an Bord eines Schiffes; die Ankündigung erfolgt über Funk oder durch das entsprechende Signal nach dem internationalen Signalcode an das betreffende Schiff, unter Angabe der Identität des Inspektionsteams und des Inspektionsschiffes.

(3) Die Inspektoren dürfen das zu betretende Schiff nicht auffordern, während des Fischens zu stoppen oder zu manövrieren, oder ihnen das Aussetzen oder Einholen von Fanggerät untersagen. Die Inspektoren können jedoch anordnen, dass das Aussetzen des Geräts unterbrochen oder verschoben wird, bis sie an Bord gegangen sind, allerdings nur für höchstens 30 Minuten nach Empfang des Signals gemäß Absatz 2.

Artikel 45

Tätigkeiten an Bord

(1) Das Inspektionsteam besteht aus höchstens zwei Inspektoren. Sofern die Beschaffenheit des Schiffes es zulässt, können die Inspektoren von einem Praktikanten begleitet werden, der dem Kapitän vorzustellen ist. Die Tätigkeiten des Praktikanten beschränken sich auf die Beobachtung der vom Inspektor durchgeführten Inspektionsarbeiten.

(2) Die Inspektion dauert höchstens drei Stunden bzw. nicht länger als das Einholen und die Untersuchung des Netzes und der Fänge, wenn diese Vorgänge länger dauern. Wird ein Verstoß festgestellt, so können die Inspektoren so lange an Bord bleiben, wie dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Artikeln 48 und 51 erforderlich ist. Der Inspektor verlässt das Schiff innerhalb einer Stunde nach Abschluss der ursprünglichen Inspektion beziehungsweise nach Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 48.

(3) Es sind Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Beschädigungen von Verpackungen, Kartons und sonstigen Behältern und von deren Inhalt zu vermeiden. Die Kartons und Behälter sind so zu öffnen, dass sie wieder leicht verschlossen, verpackt und verstaut werden können.

(4) Die Inspektoren rechnen das im Produktionslogbuch angegebene Produktionsgewicht in Lebendgewicht um, so dass die Logbuchangaben, die in Lebendgewicht ausgedrückt sind, überprüft werden können. Die Inspektoren stützen sich dabei auf die vom Kapitän verwendeten Umrechnungsfaktoren.

(5) Die Inspektoren sind befugt, alle einschlägigen Bereiche, Brücken und Schiffsteile zu untersuchen, ebenso die Fänge (verarbeitet oder nicht), Netze und sonstige Fanggeräte, Ausrüstungen und alle zur Überprüfung der Einhaltung der Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO erforderlichen Unterlagen.

(6) Bei ihren Untersuchungen können die Inspektoren vom Kapitän jede erforderliche Unterstützung verlangen. Der Inspektionsbericht kann vom Kapitän mit Bemerkungen versehen werden und muss nach Abschluss der Inspektion von den Inspektoren unterzeichnet werden. Dem Kapitän des Fischereifahrzeugs ist eine Kopie des Inspektionsberichts auszuhändigen.

Artikel 46

Erstellen der Inspektionsberichte

(1) Die Inspektoren erstellen einen Inspektionsbericht anhand des in Anhang IX aufgeführten Formulars und übermitteln ihn ihrer Behörde.

(2) Die Inspektoren erstellen anhand der Logbucheintragungen für die betreffende Fangreise eine Übersicht über die aus dem NAFO-Regelungsbereich stammenden Fänge des Schiffes, aufgeschlüsselt nach Arten und Abteilungen, und halten diese Angaben unter Nummer 14 im Inspektionsbericht fest.

(3) Bei Abweichungen zwischen den Eintragungen im Fangbuch und den Schätzungen des Inspektors über die Fänge kann dieser die Berechnungen, Verfahren und einschlägigen Unterlagen und die Fänge an Bord erneut überprüfen. Derartige Abweichungen werden unter Nummer 18 des Inspektionsberichts erfasst.

Artikel 47

Pflichten der Schiffskapitäne während der Inspektion

Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft, die Inspektoren an Bord nehmen und einer Inspektion unterzogen werden,

- a) achten, wenn ein Schiff oder Hubschrauber mit einem Inspektor an Bord das entsprechende Signal des Internationalen Signalcodes gegeben hat, nach der üblichen seemännischen Praxis darauf, dass der Inspektor sicher und zügig an Bord kommt;
- b) stellen ein Fallreep bereit, das den Empfehlungen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation über Lotsenleitern entspricht;

c) kooperieren bei der Inspektion ihres Schiffes nach den Verfahren dieser Verordnung und bieten ihre Unterstützung an; sie garantieren die Sicherheit der Inspektoren und dürfen sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben weder behindern noch einschüchtern noch stören;

d) gestatten den Inspektoren, sich mit den Behörden des Flaggenstaats und des Staats, der die Inspektion durchführt, in Verbindung zu setzen;

e) gewähren Zugang zu allen Bereichen, Decks, Schiffsteilen, Fängen (verarbeitet oder nicht), Netzen und sonstigen Fanggeräten, Ausrüstungen, Eintragungsunterlagen, Plänen und Beschreibungen der Fischlagerräume, Produktionslogbüchern und Stauplänen sowie allen einschlägigen Unterlagen und unterstützen die Inspektoren, soweit es ihnen möglich ist, bei der Überprüfung der Übereinstimmung des Laderaums mit den Stauplänen;

f) achten darauf, dass die Inspektoren sicher von Bord gehen.

Artikel 48

Übermittlung der Inspektionsberichte

(1) Der Mitgliedstaat, der eine Inspektion durchführt, übermittelt das Original des gemäß Artikel 45 Absatz 1 erstellten NAFO-Inspektionsberichts binnen 20 Tagen nach Rückkehr des Inspektionsschiffes in den Hafen an die Kommission. Die Kommission sendet diesen Bericht binnen 30 Tagen nach Rückkehr des Inspektionsschiffes in den Hafen an den Flaggenstaat des inspizierten Schiffes mit Kopie an das NAFO-Sekretariat weiter.

(2) Bei Verstößen oder Abweichungen zwischen den Eintragungen im Logbuch und den von den Gemeinschaftsinspektoren geschätzten Fangmengen an Bord übermitteln diese der Kommission so bald wie möglich nach Rückkehr des Inspektionsschiffes in den Hafen das Original des Inspektionsberichts mit entsprechenden Belegen, einschließlich der Fotografien, die gemacht wurden. Die Kommission sendet diese Unterlagen binnen 10 Tagen nach Rückkehr des Inspektionschiffes in den Hafen an den Flaggenstaat des inspizierten Schiffes mit Kopie an das NAFO-Sekretariat weiter.

(3) In den Fällen gemäß Absatz 2 gibt der Inspektor außerdem eine Erklärung ab, die als Vorabmeldung eines mutmaßlichen Verstoßes dient. Diese Erklärung enthält die unter den Nummern 16, 18 und 20 des Inspektionsberichts aufgeführten Angaben und eine detaillierte Beschreibung der Gründe für die Meldung eines Verstoßes sowie die entsprechenden Nachweise. Die Gemeinschaftsinspektoren übermitteln diese Erklärung dem Flaggenstaat und dem NAFO-Sekretariat über die Kommission am ersten Werktag nach der Inspektion.

(4) Die Inspektoren übermitteln der Kommission alle zehn Tage eine Liste der inspizierten Schiffe. Die Kommission erstellt jeden Monat eine Liste der inspizierten Schiffe, die sie an das NAFO-Sekretariat weiterleitet.

ABSCHNITT 4

Verstöße

Artikel 49

Verfahren bei Feststellung eines Verstoßes

(1) Stellt der Inspektor einen Verstoß gegen die Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO fest, so

- a) vermerkt er diesen in seinem Inspektionsbericht, unterzeichnet die Eintragung und lässt vom Kapitän gegenzeichnen;
- b) trägt er im Fischereilogbuch oder einem anderen entsprechenden Dokument einen von ihm abgezeichneten Vermerk mit Datum, Ort und Art des festgestellten Verstoßes ein; er kann von jeder sachdienlichen Eintragung im Fischereilogbuch oder in einem anderen entsprechenden Dokument eine Kopie anfertigen und sie vom Schiffskapitän auf jeder Seite beglaubigen lassen;
- c) dokumentiert er gegebenenfalls den Verstoß mit Fotografien der betreffenden Geräte und Fänge; dabei ist dem Kapitän jeweils eine Kopie der Fotografien auszuhändigen und eine zweite Kopie dem Bericht beizufügen;
- d) versucht er unverzüglich, mit einem Inspektor oder der benannten Behörde des Flaggenstaates des inspizierten Fischereifahrzeugs Verbindung aufzunehmen;
- e) übermittelt er den Inspektionsbericht und die Vorabmeldung des Verstoßes nach Artikel 47 Absatz 3 unverzüglich seinen Behörden.

(2) Der Inspektor kann verlangen, dass der Kapitän Teile des Fanggeräts, die nach seiner Auffassung gegen die Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO verstoßen, entfernt. Der Inspektor bringt an allen ihm unzulässig erscheinenden Teilen des Fanggeräts ein NAFO-Inspektionssiegel gemäß Anhang X sicher an und hält den Sachverhalt in seinem Bericht fest. Das Gerät ist mit der daran angebrachten Kennzeichnung unverändert zu belassen, bis es von den zuständigen Behörden der Vertragspartei des inspizierten Schiffes untersucht wurde.

Artikel 50

Verfolgung von Verstößen

(1) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, die von einem Verstoß eines der Schiffe dieses Mitgliedstaats unterrichtet werden, führen zur Beweisaufnahme sofort eingehende Ermittlungen durch, die bei Bedarf die physische Kontrolle des betreffenden Schiffes einschließen können.

(2) Die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats leiten unverzüglich gegen die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen, die für das Schiff unter ihrer Flagge verantwortlich sind, nach Maßgabe ihrer nationalen Rechtsvorschriften ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren ein, wenn von der NAFO verabschiedete Maßnahmen nicht eingehalten wurden.

(3) Die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats gewährleisten, dass das nach Absatz 2 eingeleitete Verfahren im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften zu wirksamen Maßnahmen führt, die angemessen streng sind, die

Befolgung der Vorschriften gewährleisten, den Verantwortlichen den wirtschaftlichen Nutzen aus dem Verstoß entziehen und gegen weitere Verstöße wirksam vorbeugen.

ABSCHNITT 5

Schwere Verstöße

Artikel 51

Liste von schweren Verstößen

Als schwere Verstöße gelten

- a) der Fischfang im Rahmen einer Quote „Andere“ ohne vorherige Benachrichtigung des NAFO-Exekutivsekretärs oder mehr als sieben Werktage nach dem Zeitpunkt, zu dem der NAFO-Exekutivsekretär mitgeteilt hat, dass die Fischerei im Rahmen der Quote „Andere“ für den betreffenden Fischbestand oder die betreffende Fischart verboten ist;
- b) die gezielte Befischung eines Bestands, für den ein Moratorium oder ein Fangverbot gilt;
- c) das gezielte Befischen von Beständen oder Arten nach dem Zeitpunkt, zu dem der Flaggenstaat des inspizierten Schiffes dem Exekutivsekretär der NAFO mitgeteilt hat, dass seine Schiffe die gezielte Befischung dieser Bestände oder Arten einstellen;
- d) der Fischfang in einem Sperrgebiet oder mit in einem bestimmten Gebiet verbotenem Fanggerät;
- e) vorschriftswidrige Maschenöffnungen;
- f) der Fischfang ohne gültige Genehmigung der Flaggenvertragspartei;
- g) falsche Fangberichte;
- h) die Behinderung des satellitengestützten Überwachungssystems;
- i) Verstöße im Zusammenhang mit den Fangberichten;
- j) die Hinderung eines Inspektors oder Beobachters an der Erfüllung seiner Aufgaben.

Artikel 52

Tätigkeiten des Inspektors

(1) Stellt ein Inspektor fest, dass ein Fischereifahrzeug einen schweren Verstoß nach Artikel 51 begangen hat, so teilt er dies unverzüglich dem Flaggenstaat, seiner eigenen Behörde, der Kommission und dem NAFO-Sekretariat mit.

(2) Im Falle eines schweren Verstoßes trifft der Inspektor alle erforderlichen Vorkehrungen, um Beweismaterial dauerhaft sicherzustellen, gegebenenfalls einschließlich der Versiegelung des Schiffsladeraums für die anschließende Inspektion im Hafen. Der Schiffskapitän muss auf Verlangen des Inspektors jede Fischereitätigkeit einstellen, die nach dessen Ansicht einen schweren Verstoß darstellt.

(3) Solange der Inspektor an Bord ist, darf der Kapitän die Fangtätigkeit nicht wieder aufnehmen, bis sich der Inspektor entweder aufgrund der vom Kapitän getroffenen Maßnahmen

oder der Kontaktaufnahme mit einem Inspektor oder der zuständigen Behörde des Flaggenstaats des inspizierten Schiffes davon überzeugt hat, dass sich der schwere Verstoß nicht wiederholt.

(4) Der Inspektor kann so lange Zeit an Bord des Fischereifahrzeuges bleiben, wie er braucht, um die einschlägigen Informationen zu dem Verstoß zu erhalten. Während dieser Zeit schließt er die Inspektion ab und verlässt danach das Schiff. Der Inspektor kann jedoch an Bord des Schiffes bleiben, wenn es ihm gelingt, mit den zuständigen Behörden der Vertragspartei des inspizierten Schiffes Verbindung aufzunehmen und diese ihre Zustimmung erteilen. Kann er die Verbindung mit diesen zuständigen Behörden innerhalb einer angemessenen Zeit nicht herstellen, so verlässt er das inspizierte Schiff und nimmt mit diesen so bald wie möglich Kontakt auf.

(5) Der Mitgliedstaat oder die Kommission, der bzw. die die Inspektion durchführt, beschließt mit Einwilligung des Flaggenstaates, ob der Inspektor bei der Umleitung des Schiffes gemäß Artikel 54 Absatz 1 an Bord bleibt. Der Mitgliedstaat oder die Kommission, der bzw. die die Inspektion durchführt, entscheidet überdies, ob bei der eingehenden Untersuchung des Schiffes im Hafen gemäß Artikel 53 Absatz 3 ein Inspektor anwesend sein soll. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich mit, welche Entscheidungen sie im Sinne dieses Absatzes getroffen haben.

Artikel 53

Inspektion durch einen vom Flaggenmitgliedstaat dazu befugten Inspektor

(1) Erhält ein Flaggenmitgliedstaat die Mitteilung eines Inspektors, dass ein Fischereifahrzeug unter seiner Flagge im Verdacht steht, einen schweren Verstoß begangen zu haben, oder erhält die Kommission eine solche Mitteilung, so setzen der Flaggenmitgliedstaat und die Kommission einander hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Nachdem ihm eine andere Vertragspartei einen schweren Verstoß eines Gemeinschaftsschiffes mitgeteilt hat, sorgt der Flaggenmitgliedstaat in Zusammenarbeit mit der Kommission dafür, dass das Schiff binnen 72 Stunden von einem bevollmächtigten Inspektor inspiziert wird.

(3) Der bevollmächtigte Inspektor geht an Bord des betreffenden Fischereifahrzeugs, prüft die Anhaltspunkte für den mutmaßlichen Verstoß und übermittelt der zuständigen Behörde des Flaggenmitgliedstaats und der Kommission so bald wie möglich die Ergebnisse seiner Prüfung.

Artikel 54

Umleitung in einen angegebenen Hafen

(1) Wird nach Mitteilung der Ergebnisse der mutmaßliche Verstoß als schwer eingestuft, so fordert der Flaggenmitgliedstaat des inspizierten Schiffes, wenn die Situation dies rechtfertigt, das Schiff entweder binnen 24 Stunden selbst auf oder ermächtigt den bevollmächtigten Inspektor, das Schiff aufzufordern, einen angegebenen Hafen anzulaufen. Bei diesem Hafen handelt es sich um St. Johns oder Halifax, Kanada, St. Pierre, Frankreich, oder um den Heimathafen, sofern der Flaggenmitgliedstaat keinen anderen Hafen benennt.

(2) Auf schriftlichen Antrag des Flaggenmitgliedstaats kann die Frist von 24 Stunden gemäß Absatz 1 von der Kommission bis auf 72 Stunden verlängert werden.

(3) Ordnet der Flaggenmitgliedstaat nicht an, dass ein Hafen angelaufen werden muss, so teilt er der Kommission umgehend seine Gründe für diese Entscheidung mit. Die Kommission übermittelt diese Entscheidung und deren Begründung zu gegebener Zeit dem NAFO-Sekretariat.

Artikel 55

Hafenkontrolle nach Umleitung in einen angegebenen Hafen

(1) Bei Ankunft im angegebenen Hafen wird das Schiff, das im Verdacht steht, einen schweren Verstoß begangen zu haben, unter Aufsicht seines Flaggenmitgliedstaats und gegebenenfalls in Anwesenheit eines Inspektors einer anderen Vertragspartei, die hieran teilnehmen möchte, einer eingehenden Inspektion unterzogen. Dabei ist der Hafenkontrollbericht gemäß Anhang XII zu verwenden.

(2) Der Flaggenmitgliedstaat teilt der Kommission umgehend die Ergebnisse dieser eingehenden Inspektion mit sowie die Maßnahmen, die er als Folge des Verstoßes ergriffen hat, einschließlich Maßnahmen, um Wiederholungen solcher Verstöße zu verhindern.

Artikel 56

Verschärfte Verfolgung im Falle bestimmter schwerer Verstöße

(1) Zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Abschnitts, insbesondere der Artikel 54 und 55, wird der Flaggenmitgliedstaat nach Maßgabe dieses Abschnitts tätig, wenn ein Schiff unter seiner Flagge einen der folgenden schweren Verstöße begangen hat:

- a) die gezielte Befischung eines Bestands, für den ein Moratorium oder ein Fangverbot gilt;
- b) falsche Fangberichte. Hier ist eine Verfolgung nach Maßgabe dieses Artikels gefordert, wenn die Differenz zwischen den vom Fischereiinspektor geschätzten Mengen verarbeiteter Fänge an Bord, nach Arten oder insgesamt, und den Zahlen im Produktionslogbuch 10 t oder 20 % beträgt, je nachdem, welcher Anteil, berechnet als Prozentsatz der Zahlen im Produktionslogbuch, der höhere ist. Für die Schätzung des Fangs an Bord findet ein Staufaktor Anwendung, der zwischen den Fischereiinspektoren der inspizierenden Vertragspartei und der Vertragspartei des inspizierten Schiffes vereinbart wird;
- c) die Wiederholung desselben ernstesten Verstoßes gemäß Artikel 51, die gemäß Artikel 52 Absatz 4 während eines Zeitraums von 100 Tagen oder während der Fangreise, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist, bestätigt wurde.

(2) Der Flaggenmitgliedstaat stellt sicher, dass das betreffende Schiff nach der durchgeführten Inspektion gemäß Absatz 3 sämtliche Fischereitätigkeiten einstellt und eine Untersuchung des schweren Verstoßes eingeleitet wird.

(3) Ist kein Fischereiinspektor bzw. keine andere vom Flaggenmitgliedstaat des betreffenden Schiffes bestellte Person im Regelungsbereich anwesend, so fordert der Flaggenmitgliedstaat das Schiff auf, unverzüglich einen Hafen anzulaufen, in dem mit der Inspektion begonnen werden kann.

(4) Bei Abschluss der Untersuchung eines schweren Verstoßes gemäß Absatz 1 Buchstabe b (falsche Fangberichte) stellt der Flaggenmitgliedstaat sicher, dass die physische Kontrolle und Aufzählung der Gesamtfänge an Bord unter seiner Aufsicht im Hafen erfolgt. Bei solchen Kontrollen können auf Wunsch Fischereiinspektoren anderer Vertragsparteien teilnehmen, sofern der Flaggenmitgliedstaat dem zustimmt.

(5) Wird ein Schiff gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 aufgefordert, einen Hafen anzulaufen, so darf ein Fischereiinspektor einer anderen Vertragspartei an Bord gehen und/oder bleiben, während das Schiff den Hafen anläuft, sofern die zuständige Behörde des Mitgliedstaats des inspizierten Schiffes ihn nicht zum Verlassen des Schiffes auffordert.

Artikel 57

Durchsetzungsmaßnahmen

(1) Jeder Flaggenmitgliedstaat ergreift gegenüber einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, bei dem nach seinem innerstaatlichen Recht festgestellt wurde, dass es einen schweren Verstoß nach Artikel 56 begangen hat, Durchsetzungsmaßnahmen.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 können je nach Schwere des Verstoßes und nach den einschlägigen Vorschriften des innerstaatlichen Rechts Folgendes umfassen:

- a) Bußgelder;
- b) Beschlagnahme von illegalem Fanggerät und Fängen;
- c) Sequestration des Schiffes;
- d) Aussetzung oder Entzug der Fanggenehmigung;
- e) Kürzung oder Entzug der Fangquote.

(3) Der Flaggenmitgliedstaat des betreffenden Schiffes teilt der Kommission unverzüglich mit, welche geeigneten Maßnahmen nach Maßgabe dieses Artikels ergriffen wurden. Auf der Grundlage dieser Mitteilung teilt die Kommission dem NAFO-Sekretariat diese Maßnahmen mit.

Artikel 58

Bericht über schwere Verstöße

(1) Bei schweren Verstößen nach Artikel 56 übermittelt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission so bald wie möglich und auf jeden Fall binnen drei Monaten nach Mitteilung des Verstoßes einen Bericht über den Fortgang der Ermittlungen einschließlich Angaben zu den Maßnahmen, die in Bezug auf den schweren Verstoß ergriffen wurden oder vorgeschlagen werden, sowie einen Bericht über das Ergebnis der Ermittlungen, wenn diese abgeschlossen sind.

(2) Die Kommission erstellt auf der Grundlage der Berichte der Mitgliedstaaten einen Gemeinschaftsbericht. Sie übermittelt dem NAFO-Sekretariat binnen vier Monaten nach Mitteilung des

Verstoßes den Gemeinschaftsbericht über den Stand der Ermittlungen und nach Abschluss der Ermittlungen so bald wie möglich den Bericht über deren Ergebnis.

ABSCHNITT 6

Berichte

Artikel 59

Behandlung der Inspektionsberichte

(1) Inspektions- und Überwachungsberichte von NAFO-Fischereiinspektoren stellen Beweismittel für Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren eines Mitgliedstaats dar. Zur Feststellung des Sachverhalts werden sie genau so behandelt wie Inspektions- und Überwachungsberichte der eigenen nationalen Fischereiinspektoren.

(2) Die Mitgliedstaaten arbeiten unter Beachtung der Vorschriften über die Zulässigkeit von Beweismitteln im eigenen Rechtswesen zusammen, um Gerichts- oder andere Verfahren infolge eines Berichts, der von einem Inspektor im Rahmen der Regelung vorgelegt wurde, zu erleichtern.

Artikel 60

Berichte über Verstöße

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am 25. Januar jeden Jahres für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember und am 25. August jeden Jahres für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni einen Bericht mit folgenden Angaben:

- a) die Ergebnisse des Vorgehens gegen Verstöße ihrer Schiffe; die Verstöße sind jedes Jahr aufzuführen, bis das Verfahren abgeschlossen ist;
- b) alle erheblichen Abweichungen zwischen den Eintragungen im Logbuch ihrer Schiffe und den Schätzungen der Inspektoren über die Fänge an Bord der Schiffe. Eine Abweichung gilt als erheblich, wenn die Schätzungen des Inspektors um 5 % oder mehr von den Eintragungen im Logbuch abweichen;
- c) Stand der Verfahren (anhängig, Berufung oder Ermittlungsverfahren);
- d) genaue Beschreibung der verhängten Strafen, insbesondere Höhe der Bußgelder, Wert der beschlagnahmten Fänge und/oder Fanggeräte, schriftliche Verwarnungen usw.;
- e) eine entsprechende Erklärung bei Verzicht auf eine Verfolgung.

(2) Die Kommission erstellt auf der Grundlage der Berichte der Mitgliedstaaten einen Gemeinschaftsbericht. Sie übermittelt diesen Bericht bis zum 1. Februar und zum 1. September jeden Jahres an das NAFO-Sekretariat.

*Artikel 61***Berichterstattung über Inspektions- und Überwachungsstätigkeiten**

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens zum 15. Februar jeden Jahres für das vorausgegangene Jahr Folgendes mit:

- a) die Anzahl der im Rahmen der NAFO-Regelung durchgeführten Inspektionen, wobei die Anzahl für die Schiffe jeder Vertragspartei genau anzugeben ist, und im Falle von Verstößen das Datum und die Position der Inspektion des betreffenden Schiffes sowie die Art des mutmaßlichen Verstoßes;
- b) die Anzahl der Flugstunden im Rahmen der NAFO-Überwachung, die Anzahl der Sichtungen und die Anzahl der Überwachungsberichte, die erstellt wurden, einschließlich der hierauf ergriffenen Maßnahmen.

(2) Die Kommission erstellt auf der Grundlage der Berichte der Mitgliedstaaten einen Gemeinschaftsbericht. Sie übermittelt diesen Bericht bis zum 1. März jeden Jahres an das NAFO-Sekretariat.

KAPITEL V

HAFENKONTROLLEN*Artikel 62***Kontrolle im Hafen**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sich alle Schiffe, die ihre Häfen zur Anlandung und/oder Umladung von Fängen aus dem NAFO-Regelungsbereich anlaufen, einer Hafenkontrolle unterziehen. Es ist verboten, solche Fänge anzulanden oder umzuladen, solange die Kontrolle nicht abgeschlossen ist. Die Kontrolle umfasst die Überprüfung der Einhaltung aller sonstigen für Gemeinschaftsschiffe geltenden Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der Gemeinschaft.

(2) Zur Erleichterung der Kontrollen schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass der Kapitän eines Fischereifahrzeugs oder sein Vertreter den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Häfen oder Anlandeorte er benutzen will, mindestens 48 Stunden vor der voraussichtlichen Ankunft im Hafen Folgendes mitteilt:

- a) seine Ankunftszeit im Anlandehafen,
- b) eine Kopie der Fangerlaubnis,
- c) die an Bord mitgeführten Mengen in Kilogramm Lebendgewicht,
- d) die Abteilung/Abteilungen oder Gebiete im NAFO-Regelungsbereich, in der bzw. denen die Fänge getätigt wurden.

(3) Die Hafenkontrolle umfasst die Überprüfung mindestens folgender Elemente:

- a) gefangene Arten und Fangmengen,
- b) Angaben über Inspektionen des Fischereifahrzeugs nach den Bestimmungen des Kapitels IV,

c) Maschenöffnung der an Bord befindlichen Netze und Größe der Fische an Bord.

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die angelandeten Mengen nach Arten und die Mengen an Bord gegebenenfalls den im Logbuch eingetragenen Mengen und den gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d beim Verlassen des NAFO-Regelungsbereichs erstellten Fangberichten gegenübergestellt werden.

*Artikel 63***Hafenkontrollberichte**

(1) Die Mitgliedstaaten achten darauf, dass der Hafenkontrollbericht in Anhang XII für alle im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Hafenkontrollen verwendet wird.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Hafenkontrollberichte innerhalb von vierzehn Arbeitstagen nach ihrer Erstellung. Die Kommission leitet den Bericht unverzüglich an das NAFO-Sekretariat und auf Anfrage an den Flaggenstaat des Fischereifahrzeugs weiter.

KAPITEL VI

TÄTIGKEITEN VON NICHTVERTRAGSPARTEIEN*Artikel 64***IUU-Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Nichtvertragsparteien**

(1) Bei einem Schiff einer Nichtvertragspartei, das im NAFO-Regelungsbereich Fischereitätigkeiten ausübt, wird davon ausgegangen, dass es IUU-Tätigkeiten ausgeübt hat, die die Wirksamkeit der Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO untergraben.

(2) Im Falle von Umladungen innerhalb oder außerhalb des NAFO-Regelungsbereichs unter Beteiligung eines gesichteten identifizierten Schiffs einer Nichtvertragspartei gilt die Annahme der Beeinträchtigung der Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO auch für alle anderen Schiffe von Nichtvertragsparteien, die an diesen Tätigkeiten mit dem genannten Schiff beteiligt waren.

*Artikel 65***Informationen über Schiffe von Nichtvertragsparteien**

(1) Ein Mitgliedstaat oder Inspektor der Kommission, der ein Schiff einer Nichtvertragspartei sichtet oder auf andere Weise identifiziert, bemüht sich, diesem Schiff mitzuteilen, dass die Vermutung besteht, dass es die Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO unterläuft, und dass diese Information allen Vertragsparteien der NAFO, anderen regionalen Fischereiorganisationen und dem Flaggenstaat des Schiffs übermittelt wird.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission unverzüglich sämtliche Informationen zu den Sichtungen, Verweigerung des Zugangs zum Hafen, der Anlandungen und der Umladungen sowie die Ergebnisse aller auf See und in ihren Häfen durchgeführten Kontrollen und aller Folgemaßnahmen in Bezug auf das betreffende Schiff. Die Kommission leitet diese Informationen umgehend an das NAFO-Sekretariat weiter.

(3) Die Mitteilung gemäß Absatz 2 enthält den Namen des Schiffes der Nichtvertragspartei und seinen Flaggenstaat, das Datum und den Hafen der Inspektion, die Gründe für ein anschließendes Anlande- und/oder Umladeverbot oder die nach Artikel 67 Absatz 3 vorgelegten Beweise, wenn ein solches Verbot nicht ausgesprochen wird.

(4) Die Mitgliedstaaten können der Kommission jederzeit alle weiteren Informationen zur umgehenden Weiterleitung an das NAFO-Sekretariat vorlegen, die für die Ermittlung von Schiffen der Nichtvertragsparteien, die möglicherweise IUU-Fischerei im NAFO-Regelungsbereich ausüben, sachdienlich sind.

(5) Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten alljährlich die Schiffe der Nichtvertragsparteien mit, die in der IUU-Liste der NAFO aufgeführt sind.

Artikel 66

Verbot von Umladungen und gemeinsamen Fangensätzen

Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft ist es nicht gestattet, Umladungen von Fisch eines Schiffes einer Nichtvertragspartei nach Artikel 63 entgegenzunehmen oder vorzunehmen oder gemeinsame Fangensätze mit diesen Schiffen durchzuführen.

Artikel 67

Inspektion auf See

Die Inspektoren fragen gegebenenfalls, ob sie an Bord eines Schiff einer Nichtvertragspartei gehen dürfen, das bei Fischereitätigkeiten im NAFO-Regelungsbereich gesichtet oder auf andere Weise identifiziert wurde. Schiffe, die dem Anbordgehen zustimmen, werden nach Maßgabe des Kapitels IV inspiziert.

Artikel 68

Kontrolle im Hafen

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass jedes Schiff einer Nichtvertragspartei, das einen bezeichneten Hafen im Sinne von Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 anläuft, von ihren zuständigen Behörden inspiziert wird. Das Schiff darf Fänge erst nach abgeschlossener Inspektion anlanden oder umladen.

(2) Stellen die zuständigen Behörden nach Abschluss der Inspektion fest, dass das Schiff einer Nichtvertragspartei Bestände oder Bestandsgruppen, die von der NAFO reguliert oder in Anhang II der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind, an Bord hat, so untersagt der betreffende Mitgliedstaat die Anlandung und/oder Umladung der Fänge dieses Schiffes.

(3) Dieses Verbot gilt allerdings nicht, wenn der Kapitän des inspizierten Schiffes oder sein Vertreter zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats nachweist, dass

a) die an Bord befindlichen Arten außerhalb des NAFO-Regelungsbereichs gefangen wurden oder

b) die an Bord befindlichen Arten der Liste in Anhang II in Übereinstimmung mit den Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO gefangen wurden.

(4) Verweigert ein Mitgliedstaat eine Anlandung oder Umladung, so setzt er den Kapitän des betreffenden Schiffes von seinem Beschluss in Kenntnis.

Artikel 69

Maßnahmen in Bezug auf IUU-Schiffe

(1) Auf Schiffe, die die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) in die Liste der IUU-Schiffe in Anhang XIII aufgenommen hat, sind folgende Maßnahmen anzuwenden:

a) Fischereifahrzeuge, Hilfsschiffe, Schiffe für die Treibstoffversorgung, Mutterschiffe und Frachtschiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, leisten IUU-Schiffen keine Hilfe, führen für sie keine Fischverarbeitungstätigkeiten durch und beteiligen sich nicht an Umladungen oder gemeinsamen Fangensätzen mit Schiffen auf der IUU-Liste;

b) IUU-Schiffe erhalten in Häfen keine Vorräte, keinen Treibstoff und keine sonstigen Dienstleistungen;

c) IUU-Schiffe dürfen, außer im Falle höherer Gewalt, nicht in Gemeinschaftshäfen einlaufen;

d) IUU-Schiffen wird, außer im Falle höherer Gewalt, keine Genehmigung zum Austausch der Mannschaft erteilt;

e) IUU-Schiffe erhalten keine Genehmigung zum Fischfang in Gemeinschaftsgewässern und dürfen nicht gechartert werden;

f) die Mitgliedstaaten verweigern IUU-Schiffen die Genehmigung zum Führen ihrer Flaggen und halten Importeure, Spediteure und andere betroffene Sektoren dazu an, keine Verhandlungen mit diesen Schiffen zu führen und keinen von diesen Schiffen gefangenen Fisch umzuladen;

g) die Einfuhr von Fisch aus IUU ist verboten.

(2) Sobald die NAFO eine neue Liste annimmt, ändert die Kommission ihre IUU-Liste entsprechend.

KAPITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 70

Änderungsverfahren

Der Rat kann diese Verordnung auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern, um die Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO, die für die Gemeinschaft bindend werden, in Gemeinschaftsrecht umzusetzen.

*Artikel 71**Artikel 72***Aufhebung**

Die Verordnungen (EG) Nr. 1262/2000, (EG) Nr. 3069/95, (EG) Nr. 3680/93, (EWG) Nr. 189/92, (EWG) Nr. 1956/88 und (EWG) Nr. 2868/88 werden aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Oktober 2007.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILVA

ANHANG I
ARTENLISTE

Gebräuchliche deutsche Bezeichnung	Wissenschaftlicher Name	3-Alpha-Code
Grundfische		
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	COD
Schellfisch	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	HAD
Rotbarsche	<i>Sebastes</i> sp.	RED
Großer Rotbarsch	<i>Sebastes marinus</i>	REG
Schnabelbarsch	<i>Sebastes mentella</i>	REB
Rotbarsch	<i>Sebastes fasciatus</i>	REN
Silberhecht	<i>Merluccius bilinearis</i>	HKS
Roter Gabeldorsch (*)	<i>Urophycis chuss</i>	HKR
Seelachs	<i>Pollachius virens</i>	POK
Raue Scharbe	<i>Hippoglossoides platessoides</i>	PLA
Rotzunge	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	WIT
Gelbschwanzflunder	<i>Limanda ferruginea</i>	YEL
Schwarzer Heilbutt	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	GHL
Heilbutt	<i>Hippoglossus hippoglossus</i>	HAL
Amerikanische Winterflunder	<i>Pseudopleuronectes americanus</i>	FLW
Sommerflunder	<i>Paralichthys dentatus</i>	FLS
Sandbutt	<i>Scophthalmus aquosus</i>	FLD
Plattfische	<i>Pleuronectiformes</i>	FLX
Amerikanischer Seeteufel	<i>Lophius americanus</i>	ANG
Nordamerikanische Knurrhähne	<i>Prionotus</i> sp.	SRA
Atlantischer Tomcod	<i>Microgadus tomcod</i>	TOM
Blauhecht	<i>Antimora rostrata</i>	ANT
Blauer Wittling	<i>Micromesistius poutassou</i>	WHB
Amerik. Lippfisch	<i>Tautoglabrus adspersus</i>	CUN
Lumb	<i>Brosme brosme</i>	USK
Grönland-Dorsch	<i>Gadus ogac</i>	GRC
Blauleng	<i>Molva dypterygia</i>	BLI
Leng	<i>Molva molva</i>	LIN
Seehase	<i>Cyclopterus lumpus</i>	LUM
Königs-Umberfisch	<i>Menticirrhus saxatilis</i>	KGF
Nördlicher Kugelfisch	<i>Sphaeroides maculatus</i>	PUF
Wolffisch	<i>Lycodes</i> sp.	ELZ
Aalmutter	<i>Macrozoarces americanus</i>	OPT
Polardorsch	<i>Boreogadus saida</i>	POC

Gebräuchliche deutsche Bezeichnung	Wissenschaftlicher Name	3-Alpha-Code
Grenadierfisch	<i>Coryphaenoides rupestris</i>	RNG
Nordatlantik-Grenadier	<i>Macrourus berglax</i>	RHG
Sandaal	<i>Ammodytes</i> sp.	SAN
Seeskorpione	<i>Myoxocephalus</i> sp.	SCU
Nordamerikanische Brasse	<i>Stenotomus chrysops</i>	SCP
Tautog	<i>Tautoga onitis</i>	TAU
Blauer Ziegelbarsch	<i>Lopholatilus chamaeleonticeps</i>	TIL
Weißer Gabeldorsch (*)	<i>Urophycis tenuis</i>	HKW
Seewölfe	<i>Anarhicas</i> sp.	CAT
Gestreifter Katfisch	<i>Anarhichas lupus</i>	CAA
Gefleckter Katfisch	<i>Anarhichas minor</i>	CAS
Grundfische		GRO
Pelagische Arten		
Hering	<i>Clupea harengus</i>	HER
Makrele	<i>Scomber scombrus</i>	MAC
Amerikanischer Butterfisch	<i>Peprilus triacanthus</i>	BUT
Menhaden	<i>Brevoortia tyrannus</i>	MHA
Makrelenhecht	<i>Scomberesox saurus</i>	SAU
Nordwestatlant. Sardelle	<i>Anchoa mitchilli</i>	ANB
Blaufisch	<i>Pomatomus saltatrix</i>	BLU
Pferde-Stachelmakrele	<i>Caranx hippos</i>	CVJ
Fregattmakrele	<i>Auxis thazard</i>	FRI
Königsmakrele	<i>Scomberomourus cavalla</i>	KGM
Gefleckte Königsmakrele	<i>Scomberomourus maculatus</i>	SSM
Segelfisch	<i>Istiophorus platypterus</i>	SAI
Weißer Marlin	<i>Tetrapturus albidus</i>	WHM
Blauer Marlin	<i>Makaira nigricans</i>	BUM
Schwertfisch	<i>Xiphias gladius</i>	SWO
Weißer Thun	<i>Thunnus alalunga</i>	ALB
Pelamide	<i>Sarda sarda</i>	BON
Falscher Bonito	<i>Euthynnus alletteratus</i>	LTA
Großaugenthun	<i>Thunnus obesus</i>	BET
Roter Thun	<i>Thunnus thynnus</i>	BFT
Echter Bonito	<i>Katsuwonus pelamis</i>	SKJ
Gelbflossenthun	<i>Thunnus albacares</i>	YFT
Thunfische	Scombridae	TUN
pelagische Fische		PEL

Gebräuchliche deutsche Bezeichnung	Wissenschaftlicher Name	3-Alpha-Code
Wirbellose		
Langflossen-Schelfkalmar (<i>Loligo</i>)	<i>Loligo pealei</i>	SQL
Kurzflossen-Kalmar (<i>Illex</i>)	<i>Illex illecebrosus</i>	SQI
Kalmare	Loliginidae, Ommastrephidae	SQU
Amerik. Schwertmuschel	<i>Ensis directus</i>	CLR
Venusmuschel	<i>Mercenaria mercenaria</i>	CLH
Islandmuschel	<i>Arctica islandica</i>	CLQ
Sandklaffmuschel	<i>Mya arenaria</i>	CLS
Riesentrogmuschel	<i>Spisula solidissima</i>	CLB
Trogmuschel	<i>Spisula polynyma</i>	CLT
Herzmuschel	Prionodesmacea, Teleodesmacea	CLX
Karibik-Pilgermuschel	<i>Argopecten irradians</i>	SCB
Calico-Pilgermuschel	<i>Argopecten gibbus</i>	SCC
Isländische Kammuschel	<i>Chlamys islandica</i>	ISC
Tiefseescallop	<i>Placopecten magellanicus</i>	SCA
Kammuscheln	Pectinidae	SCX
Amerikanische Auster	<i>Crassostrea virginica</i>	OYA
Miesmuschel	<i>Mytilus edulis</i>	MUS
Helmschnecken	<i>Busycon</i> sp.	WHX
Strandschnecken	<i>Littorina</i> sp.	PER
Weichtiere	Mollusca	MOL
Felsenkrabbe	<i>Cancer irroratus</i>	CRK
Blaukrabbe	<i>Callinectes sapidus</i>	CRB
Strandkrabbe	<i>Carcinus maenas</i>	CRG
Jonahkrabbe	<i>Cancer borealis</i>	CRJ
Arktische Seespinne	<i>Chionoecetes opilio</i>	CRQ
Rote Tiefseekrabbe	<i>Geryon quinque-dens</i>	CRR
Steinkrabbe	<i>Lithodes maia</i>	KCT
Krabben	Reptantia	CRA
Hummer	<i>Homarus americanus</i>	LBA
Tiefseegarnele	<i>Pandalus borealis</i>	PRA
Rosa Garnele	<i>Pandalus montagui</i>	AES
Geißelgarnelen	<i>Penaeus</i> sp.	PEN
Tiefseegarnelen	<i>Pandalus</i> sp.	PAN
Krebstiere	Crustacea	CRU
Seeigel	<i>Strongylocentrotus</i> sp.	URC
Meereswürmer	<i>Polychaeta</i>	WOR

Gebäuchliche deutsche Bezeichnung	Wissenschaftlicher Name	3-Alpha-Code
Atlantischer Schwertschwanz	<i>Limulus polyphemus</i>	HSC
Wirbellose	Invertebrata	INV
Sonstige		
Nordamerik. Flusshering	<i>Alosa pseudoharengus</i>	ALE
Stachelmakrelen	<i>Seriola sp.</i>	AMX
Amerik. Meeraal	<i>Conger oceanicus</i>	COA
Amerikan. Aal	<i>Anguilla rostrata</i>	ELA
Schleimaal	<i>Myxine glutinosa</i>	MYG
Amerik. Maifisch	<i>Alosa sapidissima</i>	SHA
Goldlachse	<i>Argentina sp.</i>	ARG
Atlantischer Umberfisch	<i>Micropogonias undulatus</i>	CKA
Atlantischer Hornhecht	<i>Strongylura marina</i>	NFA
Lachs	<i>Salmo salar</i>	SAL
Gezeiten-Ährenfisch	<i>Menidia menidia</i>	SSA
Atlantischer Fadenhering	<i>Opisthonema oglinum</i>	THA
Glattkopf	<i>Alepocephalus bairdii</i>	ALC
Trommelfisch	<i>Pogonias cromis</i>	BDM
Schwarzer Sägebarsch	<i>Centropristis striata</i>	BSB
Kanadische Alse	<i>Alosa aestivalis</i>	BBH
Lodde	<i>Mallotus villosus</i>	CAP
Saiblinge	<i>Salvelinus sp.</i>	CHR
Königsbarsch	<i>Rachycentron canadum</i>	CBA
Gemeiner Pampano	<i>Trachinotus carolinus</i>	POM
Fadenflossige Alse	<i>Dorosoma cepedianum</i>	SHG
Süßlippen	<i>Pomadasyidae</i>	GRX
Westatlant. Alse	<i>Alosa mediocris</i>	SHH
Laternenfisch	<i>Notoscopelus sp.</i>	LAX
Meeräschen	<i>Mugilidae</i>	MUL
Amerikan. Butterfisch	<i>Peprilus alepidotus (= paru)</i>	HVF
Gelbflossen-Süßlippe	<i>Orthopristis chrysoptera</i>	PIG
Regenbogen-Stint	<i>Osmerus mordax</i>	SMR
Augenfleck-Umberfisch	<i>Sciaenops ocellatus</i>	RDM
Gewöhnliche Sackbrasse	<i>Pagrus pagrus</i>	RPG
Raue Bastardmakrele	<i>Trachurus lathami</i>	RSC
Sandbarsch	<i>Diplectrum formosum</i>	PES
Schafskopf-Brasse	<i>Archosargus probatocephalus</i>	SPH
Punkt-Umberfisch	<i>Leiostomus xanthurus</i>	SPT
Gefleckter Umberfisch	<i>Cynoscion nebulosus</i>	SWF

Gebräuchliche deutsche Bezeichnung	Wissenschaftlicher Name	3-Alpha-Code
Königs-Corvina	<i>Cynoscion regalis</i>	STG
Felsenbarsch	<i>Morone saxatilis</i>	STB
Störe	<i>Acipenseridae</i>	STU
Atlantischer Tarpun	<i>Tarpon (= megalops) atlanticus</i>	TAR
Forellen	<i>Salmo sp.</i>	TRO
Amerikanischer Streifenbarsch	<i>Morone americana</i>	PEW
Kaiserbarsch	<i>Beryx sp.</i>	ALF
Dornhai	<i>Squalus acantias</i>	DGS
Dornhaie	<i>Squalidae</i>	DGX
Sandhai	<i>Odontaspis taurus</i>	CCT
Heringshai	<i>Lamna nasus</i>	POR
Makrelenhai	<i>Isurus oxyrinchus</i>	SMA
Sandbankhai	<i>Carcharhinus obscurus</i>	DUS
Großer Blauhai	<i>Prionace glauca</i>	BSH
Große Haie	<i>Squaliformes</i>	SHX
Atlantischer Spitzmaulhai	<i>Rhizoprionodon terraenova</i>	RHT
Schwarzer Fabricius Dornhai	<i>Centrosyllium fabricii</i>	CFB
Eishai, Grönlandhai	<i>Somnousus microcephalus</i>	GSK
Riesenhai	<i>Cetorhinus maximus</i>	BSK
Rochen	<i>Raja sp.</i>	SKA
Igelrochen	<i>Leucoraja erinacea</i>	RJD
Arctic skate	<i>Amblyraja hyperborea</i>	RJG
Barndoor skate	<i>Dipturus laevis</i>	RJL
Winterrochen	<i>Leucoraja ocellata</i>	RJT
Atlantischer Sternrochen	<i>Amblyraja radiata</i>	RJR
Smooth skate	<i>Malcoraja senta</i>	RJS
Grönlandrochen	<i>Bathyrāja spinicauda</i>	RJO
Fische (allgemein)		FIN

(*) Nach einer Empfehlung des Ständigen Ausschusses für Forschung und Statistik (STACRES) von der Jahrestagung 1970 (ICNAF Redbook 1970, Teil I, Seite 67) werden Gabeldorsche der Gattung *Urophycis* zu statistischen Zwecken wie folgt bezeichnet: a) Gabeldorsche aus den Unterzonen 1, 2 und 3 und den Abteilungen 4R, S, T und V werden als Weißer Gabeldorsch bezeichnet, *Urophycis tenuis*; b) Gabeldorsche, die mit Leinen gefangen werden, sowie jeder Gabeldorsch über 55 cm Standardlänge unabhängig von der Fangmethode aus den Abteilungen 4W und X, Unterzone 5 und dem statistischen Gebiet 6 werden als Weißer Gabeldorsch bezeichnet, *Urophycis tenuis*; c) andere Gabeldorsche der Gattung *Urophycis* aus den Abteilungen 4W und X, Unterzone 5 und dem statistischen Gebiet 6, außer den unter dem Buchstaben b aufgeführten, werden als Roter Gabeldorsch bezeichnet, *Urophycis chuss*.

ANHANG II

Die nachstehende Liste nennt (nicht erschöpfend) die Bestände, die nach Artikel 21 gemeldet werden müssen.

ANG/N3NO.	<i>Lophius americanus</i>	Seeteufel
CAA/N3LMN.	<i>Anarhichas lupus</i>	Gestreifter Katfisch
CAP/N3LM.	<i>Mallotus villosus</i>	Lodde
CAT/N3LMN.	<i>Anarhichas spp.</i>	Seewölfe
HAD/N3LNO.	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Schellfisch
HAL/N23KL.	<i>Hippoglossus hippoglossus</i>	Heilbutt
HAL/N3M.	<i>Hippoglossus hippoglossus</i>	Heilbutt
HAL/N3NO.	<i>Hippoglossus hippoglossus</i>	Heilbutt
HER/N3L.	<i>Clupea harengus</i>	Hering
HKR/N2J3KL	<i>Urophycis chuss</i>	Roter Gabeldorsch
HKR/N3MNO.	<i>Urophycis chuss</i>	Roter Gabeldorsch
HKS/N3NLMO	<i>Merluccius bilinearis</i>	Silberhecht
RNG/N23.	<i>Coryphaenoides rupestris</i>	Grenadierfisch
HKW/N2J3KL	<i>Urophycis tenuis</i>	Weißer Gabeldorsch
POK/N3O.	<i>Pollachius virens</i>	Seelachs
RHG/N23.	<i>Macrourus berglax</i>	Nordatlantik-Grenadier
SKA/N2J3KL	<i>Raja spp.</i>	Rochen
SKA/N3M.	<i>Raja spp.</i>	Rochen
SQI/N56.	<i>Illex illecebrosus</i>	Kurzflossen-Kalmar
VFF/N3LMN.	—	Fische, unbekannt, unsortiert
WIT/N3M.	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Rotzunge
YEL/N3M.	<i>Limanda ferruginea</i>	Gelbschwanzflunder

ANHANG III

FISCHMINDESTGRÖSSEN ⁽¹⁾

Art	Geschlachtete und ausgenommene Fische mit und ohne Haut; frisch oder gekühlt, gefroren oder gesalzen			
	Ganz	Ohne Kopf	Ohne Kopf und Schwanz	Ohne Kopf und gespalten
Kabeljau	41 cm	27 cm	22 cm	27/25 cm ⁽¹⁾
Schwarzer Heilbutt	30 cm	N/A	N/A	N/A
Raue Scharbe	25 cm	19 cm	15 cm	N/A
Gelbschwanzflunder	25 cm	19 cm	15 cm	N/A

⁽¹⁾ Geringere Größe bei grünen Salzfischen.

⁽¹⁾ Länge bis zur Schwanzflossengabelung bei Kabeljau; bei anderen Arten Gesamtlänge.

ANHANG IV

VORGESCHRIEBENE EINTRAGUNGEN IN DAS LOGBUCH

FANGBEZOGENE LOGBUCH-EINTRAGUNGEN

Angaben		Code
Name des Schiffes		01
Staatszugehörigkeit des Schiffes		02
Registriernummer des Schiffes		03
Registrierhafen		04
Verwendetes Fanggerät (getrennte Eintragungen für verschiedenes Fanggerät)		10
Art des Fanggeräts	Date — day	20
— Monat		21
— Jahr		22
Position — Breitengrad		31
— Längengrad		32
— statistisches Gebiet		33
(*) Anzahl Hols während des 24-Stunden-Zeitraums		40
(*) Anzahl Fangstunden je Fanggerät während des 24-Stunden-Zeitraums		41
Bezeichnung der Arten (Anhang II)		
Tägliche Fangmengen je Art (in Tonnen Lebendgewicht)		50
Tägliche Fangmengen je Art, Konsumfisch		61
Tägliche Fangmengen je Art, zur Fischmehlherstellung		62
Tägliche Rückwürfe je Art		63
Ort(e) der Umladung		70
Zeitpunkt(e) der Umladung		71
Unterschrift des Kapitäns		80
(*) Hinweis: Werden in demselben Zeitraum von 24 Stunden zwei oder mehrere Arten von Fanggeräten verwendet, so sind für jedes Fanggerät getrennte Angaben zu machen.		

Fanggerätekodes

Fanggerät-Kategorie	Standard-Abkürzung Code
UMSCHLIESSUNGSNETZE	
mit Schließleine (Ringwaden)	PS
von einem Boot bedient	PS1
von zwei Booten bedient	PS2
ohne Schließleine (Lampara)	LA
WADENNETZE	
Boot- oder Schiffwaden	SV
Snurrewaden	SDN
Schottisches Wadennetz	SSC
Zwei-Schiff-Wadennetz	SPR
Wadennetze (allgemein)	SX
SCHLEPPNETZE	
Korbreusen	FPO
Grundschieppnetze	
Baumkurren	TBB
Scherbrettnetze ⁽¹⁾	OTB
pelagische Zwei-Schiff-Schieppnetze	PTB
Kaisergranat-Schieppnetze	TBN
Garnelen-Schieppnetze	TBS
Grundschieppnetze (allgemein)	TB

Fanggerät-Kategorie	Standard-Abkürzung Code
pelagische Schleppnetze	
Scherbrettnetze	OTM
pelagische Zwei-Schiff-Schleppnetze	PTM
Garnelen-Schleppnetze	TMS
pelagische Schleppnetze (allgemein)	TM
Scherbretten-Hosennetz	OTT
Scherbrettnetze (allgemein)	OT
Gespansschleppnetze (allgemein)	PT
Andere Schleppnetze (allgemein)	TX
DREDGEN	
Bootdredgen	DRB
Handdredgen	DRH
SENK- UND HEBENETZE	
Handsenknetze	LNP
Senktücher	LNB
Stationäre Hebenetze	LNS
Senk- und Hebenetze (allgemein)	LN
FALLENDE NETZE	
Wurfnetze	FCN
Fallende Netze (allgemein)	FG
KIEMEN- UND VERWICKELNETZE	
Stellnetze (verankert)	GNS
Treibnetze	GND
Umschließende Kiemennetze	GNC
Einwandige Kiemennetze (an Stangen)	GNF
Spiegelnetze	GTR
Kombinierte Kiemen-/Spiegelnetze	GTN
Kiemen- und Verwickelnetze (allgemein)	GEN
Kiemennetz (allgemein)	GN
FALLEN	
nicht bedeckte stationäre Reusen	FPN
Garnreusen	FYK
Ankerhamen	FSN
Fangbauten, Labyrinthbauten, Fischzäune usw.	FWR
Sprungfischreusen	FAR
Fallen (allgemein)	FIX
HAKEN UND LEINEN	
Handleinen und Angelleinen (handbetrieben) ⁽²⁾	LHP
Handleinen und Angelleinen (mechanisiert)	LHM
Grundleinen (Langleinen)	LLS
Treibleinen	LLD
Langleinen (allgemein)	LL
Schleppangeln	LTL
Haken und Leinen (ohne nähere Angaben) ⁽³⁾	LX
GREIFENDE UND VERLETZENDE GERÄTE	
Harpunen	HAR
ERNTEGERÄTE	
Pumpen	HMP
Mechanisierte Dredgen	HMD
Erntegeräte (allgemein)	HMX

Fanggerät-Kategorie	Standard-Abkürzung Code
VERSCHIEDENES FANGGERÄT ⁽⁴⁾	MIS
SPORTFANGGERÄT	RG
UNBEKANNTES FANGGERÄT	NK

⁽¹⁾ Zur Unterscheidung zwischen Seiten- und Hecktrawlern kann OTB-1 und OTB-2 sowie OTM-1 und OTM-2 angegeben werden.

⁽²⁾ Einschließlich Reißangeln.

⁽³⁾ Der Code LDV für die Angelfischerei mit Dory-Booten wird für historische Datenreihen beibehalten.

⁽⁴⁾ Dazu gehören: Kescher, Drive-in-Netz, das Einsammeln von Hand mit oder ohne Tauchausrüstung, Gift und Sprengstoff, abgerichtete Tiere, Elektrofischerei.

Fischereifahrzeugcodes

1. Wichtigste Schiffstypen

FAO-Code	Schiffstyp
BO	Schutzschiff
CO	Ausbildungsschiff
DB	Dredgenfischer — Unterbrochenes Schleppen
DM	Dredgenfischer — Ununterbrochenes Schleppen
DO	Baumkurrenfänger
DO	Dredgenfischer o.n.A.
FO	Fischtransporter
FX	Fischereifahrzeug o.n.A.
GO	Kiemennetzfänger
HOX	Mutterschiff o.n.A.
HSF	Fabrikmutterschiff
KO	Krankenhausschiff
LH	Handleinenfischer
LL	Langleinenfischer
LO	Leinenfischer
LP	Angelfischereifahrzeug
LT	Schleppangelfischer
MO	Mehrzweckschiff
MSN	Waden-Leinenfischer (Handleine)
MTG	Trawler/Treibnetz-Fischer
MTS	Trawler/Ringwaden-Fischer
NB	Senknetzfischer/Begleitschiff
NO	Senknetzfischer
NOX	Senknetzfischer o.n.A.
PO	Pumpen verwendende Fischereifahrzeuge
SN	Wadenfischer, Grundzugnetz
SO	Wadenfischer
SOX	Wadenfischer o.n.A.

FAO-Code	Schiffstyp
SP	Ringwadenfischer
SPE	Ringwadenfischer, europäischer Typ
SPT	Thunfischwadenfänger
TO	Trawler
TOX	Trawlers o.n.A.
TS	Trawler, Seitenfänger
TSF	Seitenfänger, Froster
TSW	Seitenfänger, Frischfisch
TT	Trawler, Heckfänger
TTF	Heckfänger, Froster
TTP	Heckfänger, Fabrikschiff
TU	Trawler mit Ausleger
WO	Fallensteller
WOP	Reusenfischer
WOX	Fallensteller o.n.A.
ZO	Fischereiforschungsschiff
DRN	Treibnetzfischer

o.n.A. = ohne nähere Angaben

2. *Hauptbetriebsarten/Tätigkeiten*

Alpha-Code	Kategorie
ANC	Ankern
DRI	Treiben
FIS	Fischerei
HAU	Einholen/Ziehen
PRO	Verarbeitung
STE	Fahrt
TRX	Umladen, Abgeben oder Aufnehmen
OTH	Sonstige (anzugeben)

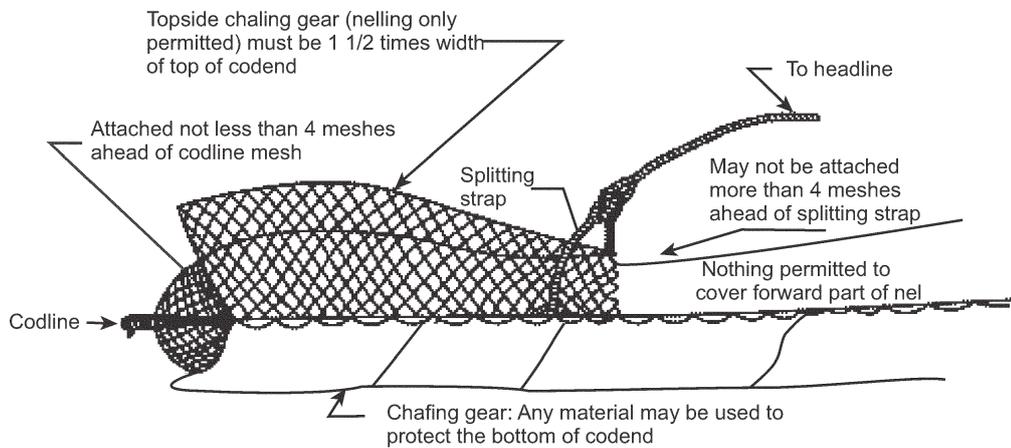
ANHANG V

ZUGELASSENER SCHEUERSCHUTZ AN DER OBERSEITE

1. ICNAF-Typ des Oberseiten-Scheuerschutzes

Der ICNAF-Typ des Oberseiten-Scheuerschutzes ist ein rechteckiges Stück Netzwerk, das zur Verringerung oder Verhütung von Schäden auf der Oberseite des Steerts angebracht ist und folgende Voraussetzungen erfüllt:

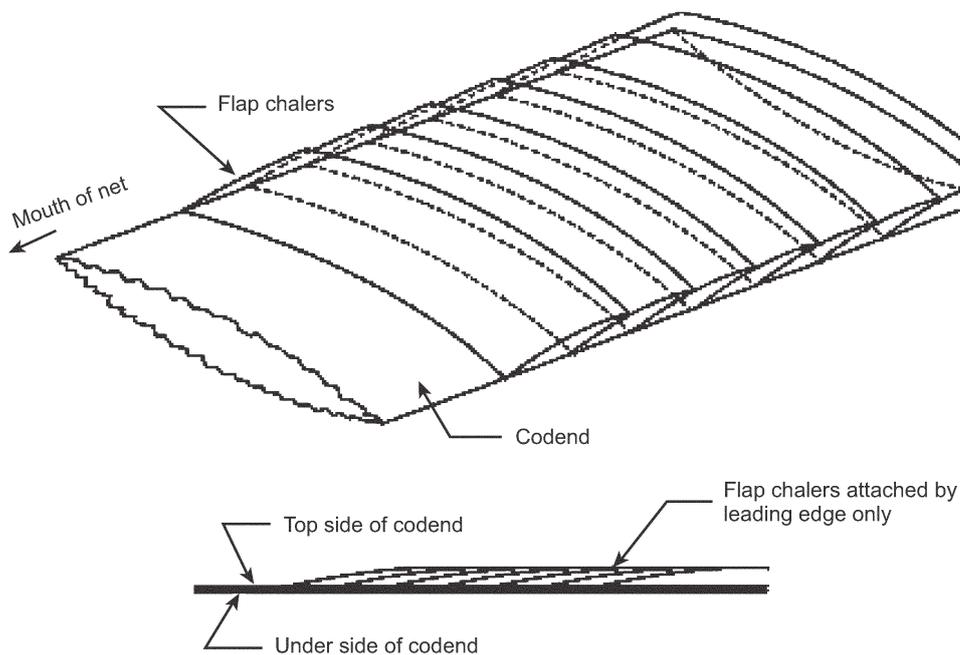
- a) das Netzwerk darf keine geringere Maschenweite aufweisen als für den Steert in Artikel 5 angegeben;
- b) das Netzwerk darf nur an seiner Vorderkante und den seitlichen Laschen an dem Steert befestigt werden, und zwar derart, dass nicht mehr als vier Maschen über die Teilschlinge überstehen und nicht weniger als vier Maschen vor der Steertleinen-Masche bleiben. Wird keine Teilschlinge benutzt, so darf das Netzwerk nicht mehr als ein Drittel größer sein als der Steert, der von mindestens vier Maschen vor der Steertleinen-Masche gemessen wird;
- c) die Breite des Netzwerks muss mindestens anderthalbmal die Breite des bedeckten Teils des Steerts betragen, wobei beide Breiten im rechten Winkel zu der Längsachse des Steerts genommen werden.



2. Oberseiten-Scheuerschutz aus vielfachen Lappen („multiple flap“-typ)

Der Oberseiten-Scheuerschutz aus vielfachen Lappen („multiple flap“-Typ) ist definiert als Netzwerkstücke, die in allen Teilen Maschen aufweisen, deren Weite in nassem wie in trockenem Zustand nicht geringer ist als die der Maschen des Steerts und die folgende Voraussetzungen erfüllen:

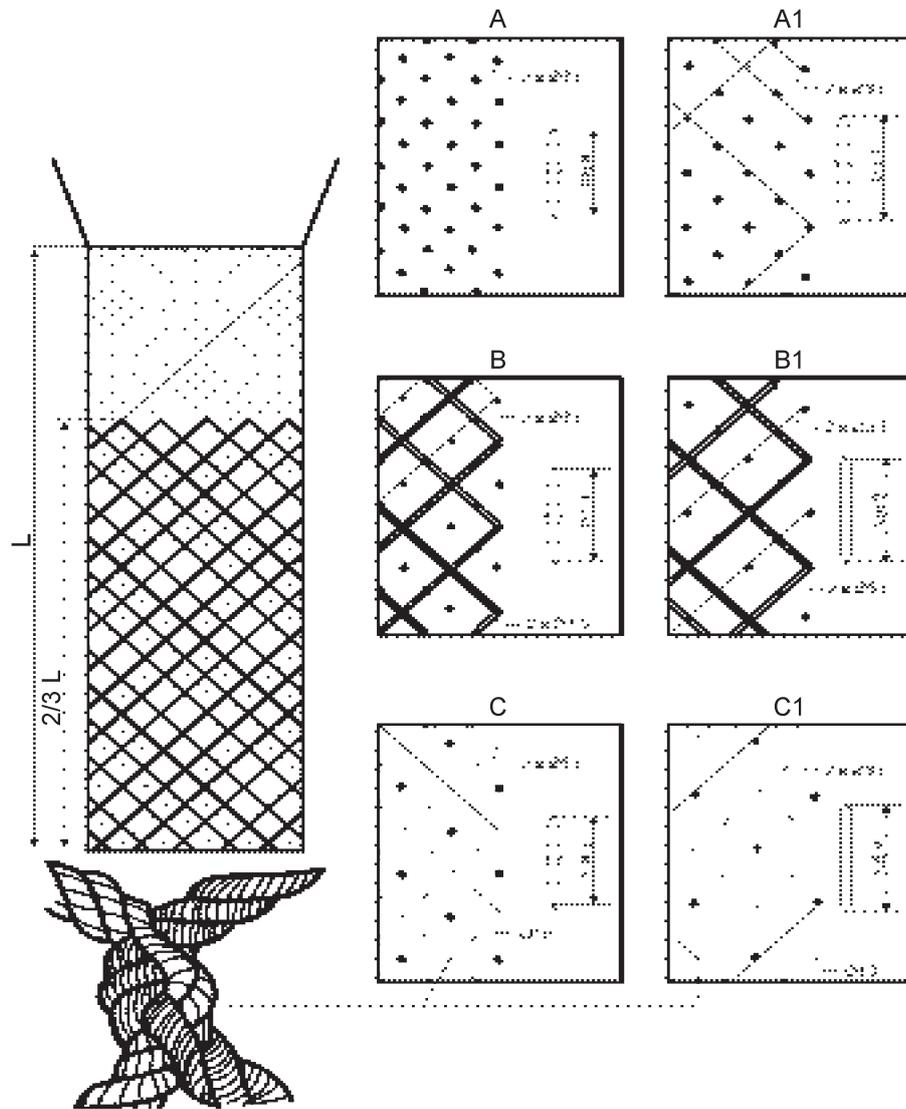
- i) Jedes Netzwerkstück
 - a) ist nur mit der Vorderkante am Steert im rechten Winkel zu seiner Längsachse befestigt,
 - b) entspricht mindestens der Breite des Steerts (eine solche Breite wird im rechten Winkel zu der Längsachse des Steerts am Befestigungspunkt gemessen); und
 - c) ist nicht mehr als zehn Maschen lang; und
- ii) die gesamte Länge dieser so befestigten Netzwerkstücke überschreitet nicht zwei Drittel der Länge des Steerts.



POLNISCHER SCHEUERSCHUTZ

3. Weitmaschiger Oberseiten-Scheuerschutz (abgeänderter polnischer Typ)

Der weitmaschige Oberseiten-Scheuerschutz besteht aus einem rechteckigen Netzwerkstück aus dem gleichen Garnmaterial wie der Steert oder aus einem einfachen, dicken, knotenlosen Garnmaterial, das an dem hinteren Teil der Oberseite des Steerts befestigt wird, die gesamte oder einen Teil der Oberseite des Steerts überdeckt und, wenn nass gemessen, in allen seinen Teilen die doppelte Maschenweite des Steerts aufweist und das am Steert nur an der Vorder- und Hinterkante sowie den Seitenlaschen des Netzwerks so befestigt ist, dass auf jede Masche des Netzwerks genau vier Maschen des Steerts kommen.

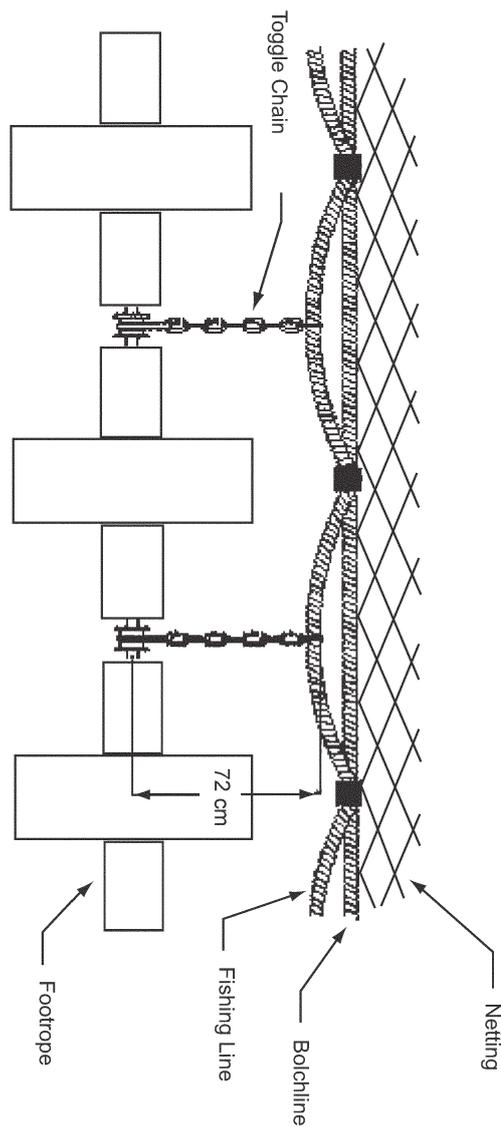


ANHANG VI

GELENKKETTEN AN GARNELENSCHLEPPNETZEN: NAFO-Gebiet

Unter Gelenkketten versteht man Ketten, Taue oder eine Kombination daraus, mit denen das Grundtau in unterschiedlichen Abständen an der unteren Netz- oder Bülschleine befestigt wird. Die Begriffe „Netzleine“ und „Bülschleine“ sind austauschbar. Manche Schiffe verwenden nur eine der beiden Leinen, andere beide (siehe Zeichnung). Die Länge der Gelenkketten wird vom Zentrum der Kette oder des Drahtseils, die/das durch das Grundtau verläuft (Zentrum des Grundtaus) bis zur Unterseite der Netzleine gemessen.

Die folgende Zeichnung macht deutlich, wie die Länge der Gelenkkette zu messen ist.



ANHANG VII

FORMAT FÜR DIE MELDUNG DER FÄNGE UND BERICHTE DER FISCHEREIFAHRZEUGE

1. Meldung „Fang bei der Einfahrt“

Datenfeld	Feld-code	obligatorisch/ fakultativ	Anmerkungen
Aufzeichnungsbeginn	SR	M	Systemangabe; Beginn der Aufzeichnung
Von	FR	M	Name des Absenders
Anschrift	AD	M	Angabe Meldung; Empfänger, „XNW“ für NAFO
Seriennummer	SQ	M	Angabe Meldung; laufende Nummer der Meldung im betreffenden Jahr
Art der Meldung	TM	M	Angabe Meldung; „COE“ für die Meldung Einfahrt
Rufzeichen	RC	M	Angaben Schiffsregistrierung; internationales Rufzeichen des Schiffes
Fangreisennummer	TN	O	Angabe Tätigkeit; laufende Nummer der Fangreise im betreffenden Jahr
Schiffsname	NA	O	Angaben Schiffsregistrierung; Name des Schiffes
Kapitän	MA	M	Name des Kapitäns
Externe Kennnummer	XR	O	Angaben Schiffsregistrierung; die außen an der Schiffsseite angebrachten Kennziffern
Breitengrad	LA	M	Angabe Tätigkeit; Position zum Zeitpunkt der Übertragung
Längengrad	LO	M	Angabe Tätigkeit; Position zum Zeitpunkt der Übertragung
Bereich	RA	M	NAFO-Bereich, in den das Schiff einlaufen wird
Datum	DA	M	Angabe Meldung; Datum der Übertragung
Uhrzeit	TI	M	Angabe Meldung; Uhrzeit der Übertragung
Menge an Bord	OB	M	Gesamtgewicht aufgeschlüsselt nach Arten (3-Alpha-Code) an Bord bei der Einfahrt in den NAFO-Regelungsbereich, auf die nächsten 100 kg gerundet. Mehrere Feldpaare vorsehen, Arten + 9 Gewicht, jedes Feld durch Leerstelle vom nächsten getrennt, z. B.//OB/Art Gewicht Art Gewicht Art Gewicht//
Zielart	DS	M	Zielart. Mehrere Zielarten eintragen, wobei der Wert durch Leerstellen getrennt wird, z. B.//DS/Art Art Art//
Aufzeichnungsende	ER	M	Systemangabe; Ende der Aufzeichnung

2. Meldung „Einfahrt“ in den Regelungsbereich

Datenfeld	Feld-code	obligatorisch/ fakultativ	Anmerkungen
Aufzeichnungsbeginn	SR	M	Systemangabe; Beginn der Aufzeichnung
Von	FR	M	Name des Absenders
Anschrift	AD	M	Angabe Meldung; Empfänger, „XNW“ für NAFO
Seriennummer	SQ	M	Angabe Meldung; laufende Nummer der Meldung im betreffenden Jahr
Art der Meldung	TM	M	Angabe Meldung; „ENT“ für die Meldung Einfahrt

Datenfeld	Feld-code	obligatorisch/ fakultativ	Anmerkungen
Rufzeichen	RC	M	Angaben Schiffsregistrierung; internationales Rufzeichen des Schiffes
Fangreisenummer	TN	O	Angabe Tätigkeit; laufende Nummer der Fangreise im betreffenden Jahr
Schiffsname	NA	O	Angaben Schiffsregistrierung; Name des Schiffes
Externe Kennnummer	XR	O	Angaben Schiffsregistrierung; die außen an der Schiffsseite angebrachten Kennziffern
Breitengrad	LA	M	Angabe Tätigkeit; Position zum Zeitpunkt der Übertragung
Längengrad	LO	M	Angabe Tätigkeit; Position zum Zeitpunkt der Übertragung
Bereich	RA	M	NAFO-Abteilung, in die das Schiff eingelaufen ist
Datum	DA	M	Angabe Meldung; Datum der Übertragung
Uhrzeit	TI	M	Angabe Meldung; Uhrzeit der Übertragung
Aufzeichnungsende	ER	M	Systemangabe; Ende der Aufzeichnung

3. Meldung „Fang“

Datenfeld	Feld-code	obligatorisch/ fakultativ	Anmerkungen
Aufzeichnungsbeginn	SR	M	Systemangabe; Beginn der Aufzeichnung
Anschrift	AD	M	Angabe Meldung; Empfänger, „XNW“ für NAFO
Seriennummer	SQ	M	Angabe Meldung; laufende Nummer der Meldung im betreffenden Jahr
Art der Meldung	TM	M	Angabe Meldung; „CAT“ für die Fangmeldung
Rufzeichen	RC	M	Angaben Schiffsregistrierung; internationales Rufzeichen des Schiffes
Fangreisenummer	TN	O	Angabe Tätigkeit; laufende Nummer der Fangreise im betreffenden Jahr
Schiffsname	NA	O	Angaben Schiffsregistrierung; Name des Schiffes
Interne Referenznummer der Vertragspartei	IR	O	Angaben Schiffsregistrierung; ISO-3-Flaggenstaatcode, gefolgt von einer Zahl
Externe Kennnummer	XR	O	Angaben Schiffsregistrierung; die außen an der Schiffsseite angebrachten Kennziffern
Breitengrad	LA	M ¹	Angabe Tätigkeit; Position zum Zeitpunkt der Übertragung
Längengrad	LO	M ¹	Angabe Tätigkeit; Position zum Zeitpunkt der Übertragung
Fänge	CA		Angabe Tätigkeit; seit Beginn des Fischfangs im Regelungsbe- reich oder seit der letzten „Fangmeldung“ an Bord behaltener Gesamtfang, aufgeschlüsselt nach Arten, gegebenenfalls paar- weise
Art			FAO-Artencode
Lebendgewicht		M M	Lebendgewicht in kg, auf die nächsten 100 kg gerundet
Fangtage	DF	M	Angabe Tätigkeit; Anzahl der Fangtage im NAFO-Regelungsbe- reich seit Beginn des Fischfangs oder der letzten „Fangmeldung“

Datenfeld	Feld-code	obligatorisch/ fakultativ	Anmerkungen
Datum	DA	M	Angabe Meldung; Datum der Übertragung
Uhrzeit	TI	M	Angabe Meldung; Uhrzeit der Übertragung
Aufzeichnungsende	ER	M	Systemangabe; Ende der Aufzeichnung

4. Meldung „Umladung“

Datenfeld	Feld-code	obligatorisch/ fakultativ	Anmerkungen
Aufzeichnungsbeginn	SR	M	Systemangabe; Beginn der Aufzeichnung
Von	FR	M	Name des Absenders
Anschrift	AD	M	Angabe Meldung; Empfänger, „XNW“ für NAFO
Seriennummer	SQ	M	Angabe Meldung; laufende Nummer der Meldung im betreffenden Jahr
Art der Meldung	TM	M	Angabe Meldung; „TRA“ für die Meldung Umladung
Rufzeichen	RC	M	Angaben Schiffsregistrierung: internationales Rufzeichen des Schiffes
Fangreisennummer	TN	O	Angabe Tätigkeit; laufende Nummer der Fangreise im betreffenden Jahr
Schiffsname	NA	O	Angaben Schiffsregistrierung: Name des Schiffes
Kapitän	MA	O	Name des Kapitäns
Externe Kennnummer	XR	O	Angaben Schiffsregistrierung: die außen an der Schiffsseite angebrachten Kennziffern
Aufgenommene oder abgegebene Menge	KG		Menge der im Regelungsbereich aufgenommenen oder abgegebenen Fänge, paarweise Aufschlüsselung nach Arten
Arten		M	FAO-Artencode
Lebendgewicht		M	Lebendgewicht in kg, auf die nächsten 100 kg gerundet
Umgeladen auf	TT	M ⁽¹⁾	Angaben Schiffsregistrierung; internationales Rufzeichen des Empfängerschiffes
Umgeladen von	TF	M ⁽¹⁾	Angaben Schiffsregistrierung; internationales Rufzeichen des abgebenden Schiffes
Breitengrad	LA	M ⁽²⁾	Angabe Tätigkeit; voraussichtlicher Breitengrad der geplanten Umladung
Längengrad	LO	M ⁽²⁾	Angabe Tätigkeit; voraussichtlicher Längengrad der geplanten Umladung
Voraussichtliches Datum	PD	M ⁽²⁾	Angabe Tätigkeit; voraussichtliches Datum (UTC) der geplanten Umladung (JJ)MMTT)
Voraussichtliche Uhrzeit	PT	M ⁽²⁾	Angabe Tätigkeit; voraussichtliche Uhrzeit (UTC) der geplanten Umladung (SSMM)
Datum	DA	M	Angabe Meldung; Datum der Übertragung
Uhrzeit	TI	M	Angabe Meldung; Uhrzeit der Übertragung
Aufzeichnungsende	ER	M	Systemangabe; Ende der Aufzeichnung

⁽¹⁾ Je nach Fall.

⁽²⁾ Fakultativ für Berichte, die vom Empfängerschiff nach der Umladung verschickt werden.

5. Meldung „Fang bei der AUSFAHRT“

Datenfeld	Feldcode	obligatorisch/ fakultativ	Anmerkungen
Aufzeichnungsbeginn	SR	M	Systemangabe; Beginn der Aufzeichnung
Anschrift	AD	M	Angabe Meldung; Empfänger, „XNW“ für NAFO
Von	FR	M	Name des Absenders
Seriennummer	SQ	M	Angabe Meldung; laufende Nummer der Meldung im betreffenden Jahr
Art der Meldung	TM	M	Angabe Meldung; „COX“ für die Meldung „Ausfahrt“
Rufzeichen	RC	M	Angaben Schiffsregistrierung; internationales Rufzeichen des Schiffes
Fangreisenummer	TN	O	Angabe Tätigkeit; laufende Nummer der Fangreise im betreffenden Jahr
Schiffsname	NA	O	Angaben Schiffsregistrierung; Name des Schiffes
Kapitän	MA	M	Name des Kapitäns
Externe Kennnummer	XR	O	Angaben Schiffsregistrierung; die außen an der Schiffsseite angebrachten Kennziffern
Breitengrad	LA	M	Angabe Tätigkeit; Position zum Zeitpunkt der Übertragung
Längengrad	LO	M	Angabe Tätigkeit; Position zum Zeitpunkt der Übertragung
Bereich	RA	M	NAFO-Bereich, aus dem das Schiff auslaufen wird
Fangmenge	CA		Angabe Tätigkeit; seit Beginn des Fischfangs im Regelungsgebiet oder seit der letzten „Fangmeldung“ an Bord behaltener Gesamtfang, aufgeschlüsselt nach Arten, gegebenenfalls paarweise
Arten		M	FAO-Artencode
Lebendgewicht		M	Lebendgewicht in kg, auf die nächsten 100 kg gerundet
Fangtage	DF	M	Angabe Tätigkeit; Anzahl der Fangtage im NAFO-Regelungsgebiet seit Beginn des Fischfangs oder seit der letzten „Fangmeldung“
Datum	DA	M	Angabe Meldung; Datum der Übertragung
Uhrzeit	TI	M	Angabe Meldung; Uhrzeit der Übertragung
Aufzeichnungsende	ER	M	Systemangabe; Ende der Aufzeichnung

6. Meldung „Ausfahrt“ aus dem Regelungsgebiet

Datenfeld	Feldcode	obligatorisch/ fakultativ	Anmerkungen
Aufzeichnungsbeginn	SR	M	Systemangabe; Beginn der Aufzeichnung
Anschrift	AD	M	Angabe Meldung; Empfänger, „XNW“ für NAFO
Von	FR	M	Name des Absenders
Seriennummer	SQ	M	Angabe Meldung; laufende Nummer der Meldung im betreffenden Jahr
Art der Meldung	TM	M	Angabe Meldung; „EXI“ für die Meldung „Ausfahrt“

Datenfeld	Feld-code	obligatorisch/ fakultativ	Anmerkungen
Rufzeichen	RC	M	Angaben Schiffsregistrierung: internationales Rufzeichen des Schiffes
Fangreisennummer	TN	O	Angabe Tätigkeit; laufende Nummer der Fangreise im betreffenden Jahr
Schiffsname	NA	O	Angaben Schiffsregistrierung: Name des Schiffes
Kapitän	MA	M	Name des Kapitäns
Externe Kennnummer	XR	O	Angaben Schiffsregistrierung: die außen an der Schiffsseite angebrachten Kennziffern
Breitengrad	LA	M	Angabe Tätigkeit; Position zum Zeitpunkt der Übertragung
Längengrad	LO	M	Angabe Tätigkeit; Position zum Zeitpunkt der Übertragung
Datum	DA	M	Angabe Meldung; Datum der Übertragung
Uhrzeit	TI	M	Angabe Meldung; Uhrzeit der Übertragung
Aufzeichnungsende	ER	M	Systemangabe; Ende der Aufzeichnung

7. Meldung „Anlandehafen“

Datenfeld	Feld-code	obligatorisch/ fakultativ	Anmerkungen
Aufzeichnungsbeginn	SR	M	Systemangabe; Beginn der Aufzeichnung
Von	FR	M	Name des Absenders
Anschrift	AD	M	Angabe Meldung; Empfänger „XNW“ für NAFO
Seriennummer	SQ	M	Angabe Meldung; laufende Nummer der Meldung im betreffenden Jahr
Art der Meldung	TM	M	Angabe Meldung; Art der Meldung „POR“
Rufzeichen	RC	M	Angaben Schiffsregistrierung: internationales Rufzeichen des Schiffes
Fangreisennummer	TN	O	Angabe Tätigkeit; laufende Nummer der Fangreise im betreffenden Jahr
Schiffsname	NA	O	Angaben Schiffsregistrierung: Name des Schiffes
Kapitän	MA	O	Name des Kapitäns
Externe Kennnummer	XR	O	Angaben Schiffsregistrierung: die außen an der Schiffsseite angebrachten Kennziffern
7.1. <i>Breitengrad</i>	LA	M (!)	Angabe Tätigkeit; Position zum Zeitpunkt der Übertragung
Längengrad	LO	M (!)	Angabe Tätigkeit; Position zum Zeitpunkt der Übertragung
Küstenstaat	CS	M	Angabe Tätigkeit; Küstenstaat des Anlandehafens
Name des Hafens	PO	M	Angabe Tätigkeit; Name des Anlandehafens
Voraussichtliches Datum	PD	M	Angabe Tätigkeit; voraussichtliches Datum (UTC), an dem der Kapitän plant, im Hafen zu sein (JJJJMMTT)
Voraussichtliche Uhrzeit	PT	M	Angabe Tätigkeit; voraussichtliche Uhrzeit (UTC), zu der der Kapitän plant, im Hafen zu sein (SSMM)
Anzulandende Menge	KG	M	Angabe Tätigkeit; im Hafen anzulandende Menge, aufgeschlüsselt nach Arten, paarweise
Arten			FAO-Artencode
Lebendgewicht			Lebendgewicht in kg, auf die nächsten 100 kg gerundet

Datenfeld	Feld-code	obligatorisch/ fakultativ	Anmerkungen
Menge an Bord Arten Lebendgewicht	OB	M	Angabe Tätigkeit; Mengen an Bord, aufgeschlüsselt nach Arten, gegebenenfalls paarweise FAO-Artencode Lebendgewicht in kg, auf die nächsten 100 kg gerundet
Datum	DA	M	Angabe Meldung; Datum (UTC) der Übertragung
Uhrzeit	TI	M	Angabe Meldung; Uhrzeit (UTC) der Übertragung
Aufzeichnungsende	ER	M	Systemangabe; Ende der Aufzeichnung

(¹) Fakultativ bei Schiffen mit Satellitenüberwachungsanlage.

ANHANG VIII

ZUSAMMENFASSENDER BERICHT DES BEOBACHTERS

FANGEINSATZ-BERICHT

ORTSZEIT +

1. Laufende Nummer Datum Heure Uhrzeit Name des Beobachters
Schiff..... Registriernummer..... Staatsangehörigkeit

2. Art des Fanggeräts Nummer des Hols Maschengröße mm
Anzahl Haken
Anzahl Kiemennetze..... von..... m
Befestigungen an den Netzen Maschenöffnung der Befestigungen..... mm

3. Position N..... W Tiefe m..... Fangzeit.....
NAFO-Abteilung

Änderung der NAFO-Abteilung Position..... N..... W W Uhrzeit.... (UTC)
ja nein

Funkbericht CodeBereich
ja nein

Via..... Funk DTG UTC

Entspricht die derzeitige Position dem zuletzt übermittelten Funkbericht?

ja nein

4. Fänge an Bord. Alle Arten in Kilogramm.

Art	Vom Beobachter geschätztes Lebendgewicht (LG)		EC Logbuch LG Blatt Nr.	Produktions-Logbuch Blatt Nr.	Art der Verarbeitung	Umrechnungsfaktor		Vom Beobachter geschätztes Verarbeitungsgewicht	
	3-Alpha-Codes	Letzter Hol				Insgesamt	Beobachter	Kapitän	Letzter Hol

ANHANG IX

Inspektionsbericht

INSPEKTIONSBERICHT

ORGANISATION FÜR DIE FISCHEREI IM NORDWESTATLANTIK

(Inspektor: Bitte in GROSSBUCHSTABEN ausfüllen)

BEVOLLMÄCHTIGTE(R) INSPEKTOR(EN)

- 1. NAME(N): VERTRAGSPARTEI
- 2. Name und Kennbuchstaben und/oder Nummer des Inspektionsschiffs
.....

ANGABEN ÜBER DAS INSPIZIERTE SCHIFF

- 3. Vertragspartei und Registrierhafen
- 4. Name des Schiffes und Registriernummer
- 5. Name des Kapitäns
- 6. Name und Anschrift des Eigners
- 7. Position nach den Feststellungen des Kapitäns des inspizierten Schiffs um (UTC) Breite Länge
- 8. Position nach den Feststellungen des Kapitäns des Inspektionsschiffs um (UTC) Breite Länge

DATUM UND UHRZEIT DES BEGINNS UND DES ENDES DER INSPEKTION

- 9. Datum An Bord gegangen um UTC – Von Bord gegangen um UTC

GEMESSENE MASCHENGRÖSSE — IN MILLIMETER

- 10. Netztyp
Steert (gegebenenfalls einschließlich Tunnel) — Stichproben bei 20 Maschen 100 mm+
.....

	Durchschnittliche Vorgeschriebene														
	Öffnung (Maschengröße)												Öffnung	Größe	
1. Netz															
2. Netz															

Scheuerschutz — Stichproben bei Maschen

1. Netz															
2. Netz															

Übriges Netz — Stichproben bei 20 Maschen

1. Netz															
2. Netz															

- 11. Verblieben die Fangaufzeichnungen während der Dauer des Quotenzeitraums an Bord?

JA/NEIN

Ergebnis der Inspektion der Fänge an Bord

12. (Ggf.) Fänge des letzten Hols

INSGESAMT (TONNEN)	GEFANGENE ARTEN	ANTEIL (%)

13. Fänge an Bord

FISCHART MIT 3-ALPHA-CODE	SCHÄTZUNG DES INSPEKTORS (IN TONNEN)

Angabe des Inspektors, wie die Schätzung errechnet wurde:

.....

.....

.....

14. Zusammenfassung der Fänge nach den Logbüchern für die Fangreise (1)/den Quotenzeitraum (2):

DATUM DES EINTREFFENS IM NAFO-REGELUNGSBEREICH	ABTEILUNG	FISCHART MIT 3-ALPHA-CODE	FANG (IN TONNEN)	ART DER VERARBEITUNG	RÜCKWÜRFE

15.

Art des Verstoßes:

Unterschrift des Inspektors.....

Unterschrift des Kapitäns

FESTSTELLUNGEN UND BEMERKUNGEN

16. Nach einem Verstoß überprüfte Dokumente

17. Anmerkungen: (Im Falle von Differenzen zwischen den Schätzungen des Inspektors über die Fänge an Bord und den entsprechenden Zusammenfassungen der Fänge gemäß Logbuch ist diese Differenz mit den Prozentsätzen anzugeben)

.....

.....

18. Im Zusammenhang mit einem Verstoß fotografierte Gegenstände

.....
.....

19. Sonstige Bemerkungen, Erklärungen und/oder Feststellungen des Inspektors (der Inspektoren)

.....
.....

20. Feststellungen eines zweiten Inspektors oder eines Zeugen

.....
.....

21. Name und Unterschrift des zweiten Inspektors oder des Zeugen

22. Unterschrift des zuständigen Inspektors

23. Feststellungen des bzw. der Zeugen des Kapitäns

.....
.....

24. Name und Unterschrift des bzw. der Zeugen des Kapitäns

25. Bestätigung über den Empfang des Berichts:

Ich, Kapitän des Schiffs, bestätige hiermit, heute eine Kopie dieses Berichts sowie Kopien etwaiger Fotos erhalten zu haben. Meine Unterschrift bedeutet nicht mein Einverständnis mit dem Inhalt des Berichts.

Datum Unterschrift.....

26. Bemerkungen und Unterschrift des Kapitäns

.....
.....
.....
.....

LA DER KAPITÄN ERHÄLT EINE KOPIE DES BERICHTS, DAS ORIGINAL BLEIBT ZUR WEITERLEITUNG BEIM INSPEKTOR

27. Die Vordrucke für den Inspektionsbericht werden in einem Block mit einem Original und jeweils zwei Durchschriften pro Seite zusammengeheftet (die Durchschriften sind nach Möglichkeit farbig, vorzugsweise je 1 gelb und 1 grün).

28. Zur leichteren Abtrennung sind die Seiten am oberen und unteren Rand zu perforieren.

29. Die Nummern 1 bis 8 sowie 18 des Berichts sind mit roter Farbe hervorzuheben.

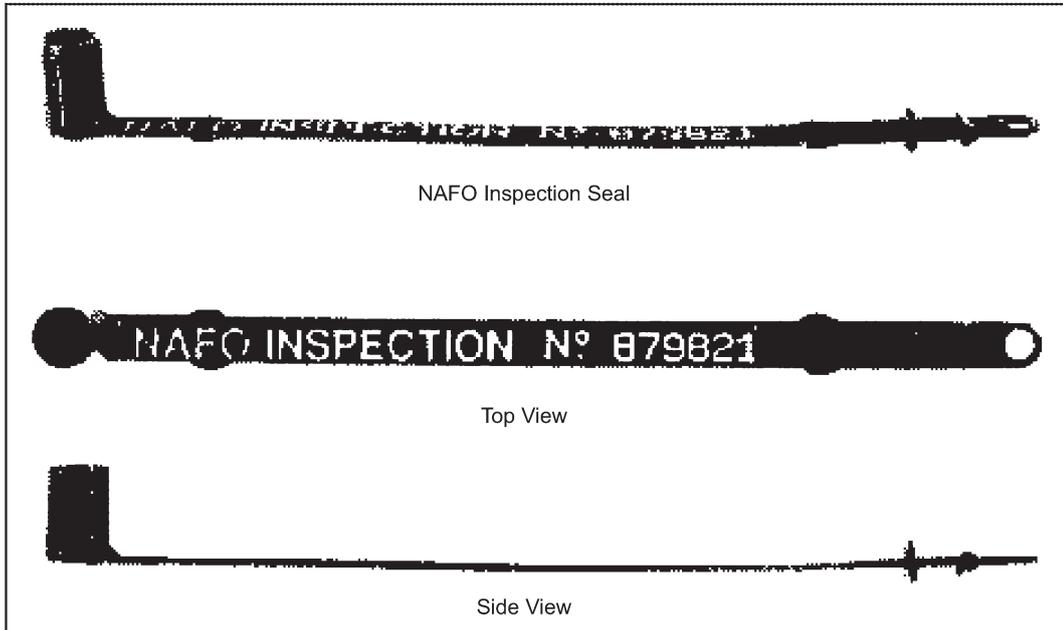
30. Die Blöcke sollten möglichst Vordrucke für zwanzig vollständige Originalberichte (Berichte mit jeweils drei Seiten) enthalten.

Nach Abtrennung aus dem Block sollte jede Seite 355,5 mm auf 216 mm messen.



ANHANG X

NAFO-Inspektionssiegel



Das NAFO-Inspektionssiegel hat folgende Merkmale:

- Name LOB TAG
- Markierung „NAFO Inspection No. (sechsstellige Zahl)“
- Material recyclefähiges Polyethylen
- Färbung orange
- Schmelzindex 6,70 + 0,60 (nach internationalem Standard)
- Dichte 953 + 0,003 (nach internationalem Standard)
- Reißfestigkeit (Last) min. 45 kg (t° 20 °C)

TEIL II

(Vom Inspektor nicht später als 72
Stunden nach der in Teil I registrierten Beobachtung auszufüllen)

(GILT NICHT FÜR NICHTVERTRAGSPARTEIEN)

Ich bestätige hiermit, dass die Angaben, die den
Behörden durch die zuständigen Behörden der Vertragspartei zu dem Fischereifahrzeug
gemäß den Artikeln 21 und 22 der Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO übermittelt wurden,
nicht mit den in Teil I dieses Berichts aufgeführten Angaben übereinstimmen.

Bevollmächtigter Inspektor:

Unterschrift:

ANHANG XII

HafenkontrollberichtA. **MUSTER „HAFENKONTROLLBERICHT“**Seite von

1. ANGABEN ZUR KONTROLLE

Kontrolldienst Datum des Berichts Kontrollhafen Name des Schiffes 2. TRIP INFORMATION ⁽¹⁾Datum Beginn der Fangreise Fangreisenummer ⁽²⁾

Tätigkeit in NAFO-Regelungsgebiet

Datum Einfahrt in das NAFO-RG Datum Ausfahrt aus dem NAFO-RG Andere angefahrene Gebiete Datum Ende der Fangreise 3. ANGABEN ZUM FAHRZEUG ⁽³⁾Äußere Kennbuchstaben und -ziffern Internationales Rufzeichen Flaggenstaat NAFO-Vertragspartei Heimathafen Schiffseigner Schiffsbetreiber Name des Kapitäns

4. ERGEBNIS DER ENTLADUNGSKONTROLLE ⁽⁴⁾

4.1. Allgemeine Angaben

Entladebeginn: Datum Uhrzeit

Entladeschluss: Datum Uhrzeit

Wurden alle Fänge an Bord des Schiffes entladen? JA Falls JA, Tabelle 4.2 ausfüllen
NEIN Falls NEIN, Tabelle 4.3 ausfüllen

Bemerkungen

4.2. Entladene Menge

Art (FAO-Code)	Aufmachung	Lebendgewicht (Logbuch, kg)	Umrechnungsfaktor	Angelandetes Verarbeitungsgewicht (kg)	Lebendgewichtäquivalent (kg)	Diff. (kg)	Diff. (%)
Bemerkungen							

4.3. An Bord des Schiffes verbleibende Mengen

Auszufüllen, wenn ein Teil des Fangs nach Entladeschluss an Bord bleibt

Art	Aufmachung	Umrechnungsfaktor	Verarbeitungsgewicht (kg)	Lebendgewichtäquivalent (kg)
Bemerkungen				

5. FANGGERÄTKONTROLLE IM HAFEN ⁽⁵⁾

5.1. Allgemeine Angaben

Anzahl der kontrollierten Fanggeräte

Datum der Fanggerätkontrolle

Wurde bei dem Schiff ein Verstoß festgestellt?
Falls JA, ist das Formblatt „Überprüfung der Hafenkontrolle“ vollständig auszufüllen.
Falls NEIN, ist das Formblatt bis auf die Einzelheiten zum NAFO-Siegel auszufüllen.

Ja
 Nein

5.2. Nähere Angaben zu den Schleppnetzen

Nummer des NAFO-Siegels	<input type="text"/>	
Ist das Siegel unversehrt?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Art des Fanggeräts:	<input type="text"/>	
Anlagen:	<input type="text"/>	
Abstand der Gitterstäbe (mm)	<input type="text"/>	
Maschentyp:	<input type="text"/>	
Mittlere Maschenöffnung (mm)		
Netzteil	<input type="text"/>	
Flügel:	<input type="text"/>	
Mittelstück:	<input type="text"/>	
Verlängerungsstück:	<input type="text"/>	
Steert:	<input type="text"/>	

B. IN DEN BERICHT AUFZUNEHMENE ANGABEN**1. ANGABEN ZUR KONTROLLE**

Datenfeld	M/O	Kategorie; Begriffsbestimmung
Kontrolldienst	M	Angaben zur Kontrolle; Name des Kontrolldienstes oder einer von diesem Dienst benannten Stelle
Datum	M	Angaben zur Kontrolle; Datum der Berichtserstellung
Kontrollhafen	M	Angaben Tätigkeit; Ort, an dem das Schiff kontrolliert wurde; Hafen gefolgt vom dreistelligen ISO-Ländercode (z. B. St Johns/CAN)
Schiffsname	M	Angaben Schiffsregistrierung; Name des Schiffes

2. ANGABEN ZUR FANGREISE

Datenfeld	M/O	Kategorie; Begriffsbestimmung
Datum Beginn der Fangreise	M	Angaben Tätigkeit; Datum des Beginns der laufenden Fangreise
Fangreisenummer	O	Angaben Tätigkeit; Nummer der Fangreise im laufenden Jahr
Einfahrt in das NAFO-RG	M	Angaben Tätigkeit; Datum, an dem das Schiff auf der laufenden Fangreise in den NAFO-Regelungsbereich eingefahren ist
Ausfahrt auf dem NAFO-RG	M	Angaben Tätigkeit; Datum, an dem das Schiff auf der laufenden Fangreise den NAFO-Regelungsbereich verlassen hat
Andere angefahrene Gebiete	O	Angaben Tätigkeit; andere Gebiete, in denen das Schiffe auf der laufenden Fangreise gefischt hat
Datum Ende der Fangreise	M	Angaben Tätigkeit; Datum des Endes der laufenden Fangreise

3. ANGABEN ZUM FAHRZEUG

Datenfeld	M/O	Kategorie; Begriffsbestimmung
Äußere Kennbuchstaben und -ziffern	M	Angaben Schiffsregistrierung; außen an der Schiffsseite angebrachte Nummer
Internationales Rufzeichen	M	Angaben Schiffsregistrierung; Internationales Rufzeichen des Schiffes
Flaggenstaat	M	Angaben Schiffsregistrierung; Staat, in dem das Schiff registriert ist; 3-stelliger ISO-Ländercode
NAFO-Vertragspartei	O ⁽¹⁾	Angaben Schiffsregistrierung; NAFO-Vertragspartei des Schiffes (ISO-Code des Landes, EUR für die Europäische Gemeinschaft, NCP für Nichtvertragsparteien)
Heimathafen	O	Angaben Schiffsregistrierung; Registrierhafen des Schiffes/Heimathafen
Schiffseigner	M	Angaben Schiffsregistrierung; Name und Anschrift des Schiffseigners
Schiffsbetreiber	M ⁽²⁾	Angaben Schiffsregistrierung; verantwortlicher Betreiber des Schiffes
Name des Kapitäns	O	Angaben Tätigkeit; Name des Kapitäns

⁽¹⁾ Falls nicht identisch mit dem Flaggenstaat.

⁽²⁾ Falls nicht identisch mit dem Eigner.

4. ERGEBNIS DER ENTLADUNGSKONTROLLE

4.1. Allgemeine Angaben

Datenfeld	M/O	Kategorie; Begriffsbestimmung
Entladebeginn	M	Angaben Entladung; Datum des Beginns der Entladung des Schiffes
Entladeschluss	M	Angaben Entladung; Datum des Endes der Entladung des Schiffes
Wurden alle Fänge an Bord des Schiffes entladen?	M	Angaben Entladung; Hat das Schiff alle an Bord befindlichen Fänge angelandet? J für Ja, N für Nein
Bemerkungen	O	Angaben Entladung; Etwaige Anmerkungen. Falls nicht alle Fänge angelandet wurden, ist die an Bord verbliebene Menge zu schätzen.

4.2. Entladene Menge

Datenfeld	M/O	Kategorie; Begriffsbestimmung
Art	M	Angaben Entladung; FAO-3-Alpha-Code (Teil V, Liste II, Beilage II)
Erläuterungen	M	Angaben Entladung; Produktform
Lebendgewicht	M	anhand des Logbuchs bestimmte Mengen
Umrechnungsfaktor	O	Angaben Produkt; durch den Kapitän für die entsprechende Art, Größe und Aufmachung festgelegter Umrechnungsfaktor (fakultativ, falls schon in Tabelle B angegeben)
Verarbeitungsgewicht	M	Angaben Entladung; angelandete Mengen, aufgeschlüsselt nach Art und Aufmachung, in kg, auf die nächsten 10 kg gerundet
Lebendgewichtäquivalent	M	Angaben Entladung; angelandete Mengen in Lebendgewichtäquivalent (Produktgewicht x Umrechnungsfaktor“, in kg, auf die nächsten 10 kg gerundet)
Bemerkungen	O	Angaben Entladung; Freie Anmerkungen

4.3. An Bord des Schiffes verbleibende Mengen

Datenfeld	M/O	Kategorie; Begriffsbestimmung
Art	M	Angaben Entladung; FAO-3-Alpha-Code
Erläuterungen	M	Angaben Entladung; Produktform
Umrechnungsfaktor	O	Angaben Produkt; durch den Kapitän für die entsprechende Art, Größe und Aufmachung festgelegter Umrechnungsfaktor (fakultativ, falls schon in Tabelle B angegeben)
Verarbeitungsgewicht	M	Angaben Entladung; angelandete Mengen, aufgeschlüsselt nach Art und Aufmachung, in kg, auf die nächsten 10 kg gerundet
Lebendgewichtäquivalent	M	Angaben Entladung; angelandete Mengen in Lebendgewichtäquivalent (Produktgewicht × Umrechnungsfaktor ⁽¹⁾ , in kg, auf die nächsten 10 kg gerundet)
Bemerkungen	O	Angaben Entladung; Freie Anmerkungen

5. ERGEBNIS DER FANGGERÄTKONTROLLE ⁽⁶⁾

5.1. Allgemeine Angaben

Datenfeld	M/O	Kategorie; Begriffsbestimmung
Datum der Überprüfung	M	Angaben zur Kontrolle; Datum der Fanggerätkontrolle
Kontrolliertes Fanggerät	M	Angaben zur Kontrolle; Anzahl der im Hafen kontrollierten Fanggeräte

5.2. Angaben zu den Schleppnetzen

Datenfeld	M/O	Kategorie; Begriffsbestimmung
Nummer des NAFO-Siegels	M	Angaben zur Kontrolle (falls erforderlich); Nummer des am Fanggerät nach der Kontrolle auf See angebrachten NAFO-Siegels
Ist das Siegel unversehrt?	M	Kontrolle, ob das NAFO-Siegel intakt ist — „Ja“ oder „Nein“
Art des Fanggeräts	M	Internationale Klassifizierung der Fanggeräte, OTB für Schleppnetze
Anlagen		Schleppnetzangaben; Befestigung am Grundtau
Abstand der Gitterstäbe	M	Schleppnetzangaben; Abstand der Gitterstäbe in mm
Maschentyp	M	Schleppnetzangaben; beziehungsweise Maschentyp: SQ für Quadratmaschen, DI für rautenförmige Maschen
Mittlere Maschengröße	M	Schleppnetzangaben; mittlere Maschengröße im Netzteil, paarweise
Netzteil	M	gemessenes Netzteil
Maschengröße	M	Maschengröße in mm

⁽¹⁾ Von der Inspektionsbehörde oder einer anderen von den Behörden benannten Stelle auf Grundlage der Logbuch-Einträge auszufüllen, sobald das Schiff in den Hafen einläuft.

⁽²⁾ Falls zutreffend.

⁽³⁾ Anhand der Angaben in der Lizenz auszufüllen.

⁽⁴⁾ Nach Abschluss des Entladens auszufüllen.

⁽⁵⁾ Zu kontrollieren, wenn bei der Inspektion auf See Verstöße festgestellt/beobachtet wurden. Auszufüllen, wenn die Hafenkontrolle auch die Kontrolle der Fanggeräte an Bord umfasst. Für jedes Fanggerät, das einer Hafenkontrolle unterzogen wurde, ist ein Formular auszufüllen.

⁽⁶⁾ Zu kontrollieren, wenn bei der Inspektion auf See Verstöße festgestellt/beobachtet wurden. Auszufüllen, wenn die Hafenkontrolle auch die Kontrolle der Fanggeräte an Bord umfasst. Für jedes Fanggerät, das einer Hafenkontrolle unterzogen wurde, ist ein Formular auszufüllen.

ANHANG XIII

NAFO-Liste der IUU-Schiffe

Schiffsname (+ bekannter früherer Name)	Derzeitiger Flaggenstaat (bekannter früherer Flaggenstaat)	Rufzeichen (RC)	IMO-Nummer
Carmen (Ostovets)	Georgia (Dominica)	4LSK	8522030
EVA (Oyra)	Georgia (Dominica)	4LPH	8522119
Isabella (Olchan)	Georgia (Dominica)	4LSH	8422838
Juanita (Ostroe)	Georgia (Dominica)	4LSM	8522042
Ulla (Lisa, Kadri)	Georgia (Dominica)	unbekannt	8606836

ANHANG XIV(a)

1. Täglicher Fangbericht — Kapitel VII (CAX)

Datenfeld	Code	Obligato- risch/Fakul- tativ	Anmerkungen
Aufzeichnungsbeginn	SR	M	Systemangabe; Beginn der Aufzeichnung
Anschrift	AD	M	Angabe Meldung; Empfänger, „XNW“ für NAFO
Seriennummer	SQ	M	Angabe Meldung; laufende Nummer der Meldung im betreffenden Jahr
Art der Meldung	TM	M	Angabe Meldung; „CAX“ für die Fangmeldung
Rufzeichen	RC	M	Angaben Schiffsregistrierung; internationales Rufzeichen des Schiffes
Fangreisennummer	TN	O	Angabe Tätigkeit; laufende Nummer der Fangreise im betreffenden Jahr
Schiffsname	NA	O	Angaben Schiffsregistrierung; Name des Schiffes
Interne Referenznummer der Vertragspartei	IR	O	Angaben Schiffsregistrierung; ISO-3-Flaggenstaatcode, gefolgt von einer Zahl
Externe Kennnummer	XR	O	Angaben Schiffsregistrierung; die außen an der Schiffsseite angebrachten Kennziffern
Bereich	RA	M	Angabe Tätigkeit; NAFO-Abteilung
Breitengrad	LA	M ⁽¹⁾	Angabe Tätigkeit; Position zum Zeitpunkt der Übertragung
Längengrad	LO	M ⁽¹⁾	Angabe Tätigkeit; Position zum Zeitpunkt der Übertragung
Tägliche Fangmengen	CA		Angabe Tätigkeit; seit Beginn des Fischfangs im Regelungsbereich ⁽²⁾ oder seit der letzten „Fangmeldung“ an Bord behaltener Gesamtfang (ausgenommen Rückwürfe) nach Arten, gegebenenfalls paarweise
Arten		M	FAO-Artencode
Lebendgewicht		M	Lebendgewicht in kg, auf die nächsten 100 kg gerundet
Rückwürfe	RJ	M	Angabe Tätigkeit; seit Beginn des Fischfangs im Regelungsbereich ⁽²⁾ oder seit der letzten „Fangmeldung“ über Bord geworfener Fang nach Arten, gegebenenfalls paarweise
Arten			FAO-Artencode
Lebendgewicht			Lebendgewicht in kg, auf die nächsten 100 kg gerundet
Untermaßige Fische	US	M	Angabe Tätigkeit; seit Beginn des Fischfangs im Regelungsbereich ⁽²⁾ oder seit der letzten „Fangmeldung“ getätigter Fang untermaßiger Fische nach Arten, gegebenenfalls paarweise
Arten			FAO-Artencode
Lebendgewicht			Lebendgewicht in kg, auf die nächsten 100 kg gerundet
Datum	DA	M	Angabe Meldung; Datum der Übertragung
Uhrzeit	TI	M	Angabe Meldung; Uhrzeit der Übertragung
Aufzeichnungsende	ER	M	Systemangabe; Ende der Aufzeichnung

⁽¹⁾ Fakultativ bei Schiffen, die der Satellitenüberwachung unterliegen.

⁽²⁾ D. h. seit der ersten „Fangmeldung“ dieser Fangreise im Regelungsbereich.

2. Beobachterbericht (OBR)

Datenfeld	Code	Obligato- risch/ Fakul- tativ	Anmerkungen
Aufzeichnungsbeginn	SR	M	Systemangabe; Beginn der Aufzeichnung
Anschrift	AD	M	Angabe Meldung; Empfänger, „XNW“ für NAFO
Seriennummer	SQ	M	Angabe Meldung; laufende Nummer der Meldung im betreffenden Jahr
Art der Meldung	TM	M	Angabe Meldung; „OBR“ für die Meldung Beobachterbericht
Rufzeichen	RC	M	Angabe Schiffsregistrierung; internationales Rufzeichen des Schiffes
Fanggeräte	GE	M	Angabe Tätigkeit; FAO-Code für Fanggeräte
Zielarten ⁽¹⁾	DS	M	Angabe Tätigkeit; FAO-Artencode
Maschenöffnung	ME	M	Angabe Tätigkeit; durchschnittliche Maschenöffnung in mm
Bereich	RA	M	Angabe Tätigkeit; NAFO-Abteilung
Tägliche Fangmen- gen Arten Lebendgewicht	CA	M M	Angabe Tätigkeit; seit Beginn des Fischfangs im Regelungsbereich ⁽³⁾ oder seit der letzten „Fangmeldung“ an Bord behaltener Gesamtfang (ausgenommen Rückwürfe) nach Arten, gegebenenfalls paarweise FAO-Artencode Lebendgewicht in kg, auf die nächsten 100 kg gerundet
Rückwürfe Arten Lebendgewicht	RJ	M ⁽²⁾	Angabe Tätigkeit; seit Beginn des Fischfangs im Regelungsbereich ⁽³⁾ oder seit der letzten „Fangmeldung“ über Bord geworfener Fang nach Arten, gegebenenfalls paarweise FAO-Artencode Lebendgewicht in kg, auf die nächsten 100 kg gerundet
Untermaßige Fische Arten Lebendgewicht	US	M ⁽²⁾	Angabe Tätigkeit; seit Beginn des Fischfangs im Regelungsbereich ⁽³⁾ oder seit der letzten „Fangmeldung“ getätigter Fang untermaßiger Fische nach Arten, gegebenenfalls paarweise FAO-Artencode Lebendgewicht in kg, auf die nächsten 100 kg gerundet
Logbuch	LB	M	Angabe Tätigkeit; „Ja“ oder „Nein“ ⁽⁴⁾
Produktion	PR	M	Angabe Tätigkeit; Code für die Aufmachung/Erzeugnisse. Siehe Anhang XIV(b)
Funkbericht	HA	M	Angabe Tätigkeit; Überprüfung durch den Beobachter, ob die Funkberichte des Kapitäns korrekt sind, „Ja“ oder „Nein“ ⁽⁵⁾
Vermutete Verstöße	AF	M	Angabe Tätigkeit; „Ja“ oder „Nein“ ⁽⁶⁾
Name des Beobachters	ON	M	Angabe Meldung; Name des Beobachters, der den Bericht unterzeichnet
Datum	DA	M	Angabe Meldung; Datum der Übertragung
Freie Anmerkungen	MS	O ⁽⁷⁾	Angabe Tätigkeit; weitere Anmerkungen des Beobachters
Uhrzeit	TI	M	Angabe Meldung; Uhrzeit der Übertragung
Aufzeichnungsende	ER	M	Systemangabe; Ende der Aufzeichnung

⁽¹⁾ Zielarten sind die Arten, die den größten Fang des betreffenden Tages ausmachen.

⁽²⁾ Nur zu übermitteln, wenn zutreffend.

⁽³⁾ D. h. seit der ersten „Fangmeldung“ dieser Fangreise im Regelungsbereich.

⁽⁴⁾ „Ja“, wenn der Beobachter die Einträge des Kapitäns in das Logbuch billigt.

⁽⁵⁾ „Ja“, wenn der Beobachter die Funkberichte des Kapitäns billigt.

⁽⁶⁾ „Ja“, wenn ein Verstoß beobachtet wird.

⁽⁷⁾ Obligatorisch, wenn „LB“ = „Nein“ oder „HA“ = „Nein“ oder „AF“ = „Ja“.

ANHANG XIV(b)

Codierung der Aufmachung/Erzeugnisse

Code	Aufmachung/Erzeugnis
A	Ganz, gefroren
B	Ganz, gefroren (gegart)
C	Ausgenommen, mit Kopf — Gefroren
D	Ausgenommen, ohne Kopf — Gefroren
E	Ausgenommen, ohne Kopf — Zugerichtet — Gefroren
F	Filets ohne Haut — gefroren
G	Filets mit Haut — gefroren
H	Salzfisch
I	Eingelegter Fisch
J	Fischdosen
K	Öl
L	Fischmehl von ganzen Fischen
M	Fischmehl von Schlachtabfällen
N	Sonstige (bitte angeben)